Schriften des Reichsverbandes
Deutscher Verwaltungs-Akademien

herausgegeben von Staatssekretär Dr. Lammers, Chef der Reichskanzlei

Die bäuerliche Gemeindeverfassung in der deutschen Geschichte

von

Dr. Johann von Leers

M. P. H. LAMMERS
AVOCAT EN PROCUREUR

Industrieverlag Spaeth & Linde · Berlin W 35

Einzelpreis	2,— RM
ab 10 Stück	1,90 RM
ab 50 Stück	1,80 RM
ab 100 Stück	1,60 RM
ab 200 Stück	1,50 RM

Raad voor Volkshuishouding
der N. S. B.
No. 1102

Schriften des Reichsverbandes Deutſcher Verwaltungs-Akademien

Herausgegeben von

Dr. H.-H. Lammers

Staatsſekretär und Chef der Reichskanzlei, Führer des Reichsverbandes Deutſcher Verwaltungs-Akademien

unter Mitwirkung von

Dr. Fritz Müßigbrodt

Geſchäftsführer des Reichsverbandes Deutſcher Verwaltungs-Akademien

Heft 2

Zum Jubiläum.

Die Schriften des Reichsverbandes deutscher Verwaltungs-Akademien wollen auf der Basis zurückgehaltener Fülle von Vorträgen und Vorlesungen, die seine stets vorzügliche Zeitschrift die 28 Verwaltungs-Akademien mit ihren fachlichen Sonderheften jahrelang jahrein in ganzen Reich geboten worden, eine kleine Auslese geben, und zwar von jeder Verwaltungsgegenständen, die nach Art und Behandlungsweise besonders eigenes verdienen.

Möge diese Schrift auch einen
weiteren Öffentlichkeit ein Bild von
dem Wesen der Nationalsozialistischen
Arbeit übermitteln und darüber
hinaus mithelfen an der Erfüllung
der größten Aufgabe unserer Zeit,
der Judenfrage und der nationalsozi-
alistischen Idee im deutschen Volke
immer Helfer zu verbreiten!

Berlin, am 29. Februar 1936

Adolf Hitler

Reichskanzler und Chef der
Reichskanzlei.

Feſtvortrag,

gehalten auf der Zehn-Jahres-Feier

der Verwaltungs-Akademie Köln

am 18. Oktober 1936

Die bäuerliche Gemeindeverfaſſung in der deutſchen Geſchichte

Von

Dr. Johann von Leers

Studienleiter der Verwaltungs-Akademie Berlin

1936

Induſtrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35

I. Kapitel

Die Gemeinde der germaniſchen Freibauern

Daß nicht nur die Germanen, ſondern ſchon das indogermaniſche Urvolk Bauern und feſtanſäſſige Viehzüchter waren, hat uns die vergleichende Sprachwiſſenſchaft, die Ausgrabungswiſſenſchaft und die vergleichende Rechtslehre überzeugend dargetan. Das indogermaniſche Recht zeigt ſo auch zahlreiche Beſtimmungen über das Weiden von Tieren, die Verwendung von Tieren als Zahlungsmittel,[1]) und die Bedeutung des Grundbeſitzes für die Rechtsſtellung der Familie, die Einehe (charakteriſtiſches Kennzeichen der Bauernvölker!), ein Erbrecht, das den Hof als Wirtſchaftseinheit vorausſetzt, und ein öffentliches Recht, das mit dem Grundbeſitz aufs engſte verbunden iſt.

Es iſt auch mehr als ein reizvoller Zufall, wenn der lateiniſchſchreibende Gote Jordanes in ſeiner „Geſchichte der Goten" die gotiſchen Geſetze als „belagines" bezeichnet. Das Wort entſpricht dem heutigen ſchwediſchen „By-lagar" = Dorfrechte.[2])

Dorfrecht ſteht am Anfang der germaniſchen Entwicklung des öffentlichen Rechts. Daneben hat es immer den Einzelhof gegeben. Der Einzelhof kann entweder landſchaftlich oder ſtammesmäßig

[1]) lat. pecunia = Geld, von pecus = Vieh, gotiſch faihu = Vieh in der gleichen Bedeutung.

[2]) So ſchon Dalin: „Geſchichte des Reiches Schweden", deutſch von J. Benzelſtierna und C. Dähnert, Greifswald, 1756, Band I Kapitel 7, Seite 149.

bedingt ſein, kann aber auch durch Ausbau eines einzelnen Bauern aus dem Dorfe entſtanden ſein.[3])

Der Einzelhof iſt dem Dorf in germaniſcher Zeit auch verwaltungsmäßig nur ſelten eingegliedert; der Einzelhofbauer trifft ſich mit den Bauern des Dorfes auf dem Gau-Thing und in der Markgenoſſenſchaft; da er aber an dem beſonders gearteten Aufbau des Dorfes keinen Anteil hat, ſo hat er auch auf dem Dorf-Thing nicht mitzureden.

Das germaniſche Dorf iſt durch die Art ſeiner Anſiedlung beſtimmt. Die Siedler ſind faſt immer Ablömmlinge der gleichen Sippe, ſo daß das Dorf auch zugleich eine Blutsgemeinſchaft darſtellt, ja vielfach umfaßte eine ſolche gemeinſame Abſtammung mehrere benachbarte Dörfer als Groß-Sippe.[4])

Die Anlage der Dörfer vollzog ſich nun in einer ganz feſt beſtimmten Form. Jeder Hausvater bekam eine Hofſtätte mit dem dazugehörigen Land, einem Stück Garten und Hoffeld. Dann wurde die geſamte Dorfflurmark vermeſſen und in drei große Schläge geteilt. Auf jedem dieſer Schläge erhielt jeder Hof ein „Gewann", das untrennbar zu ſeiner Hofſtätte gehörte. Die drei Schläge wurden nun in der Form der Dreifelderwirtſchaft bearbeitet, ſo daß etwa auf dem erſten Schlag Winterkorn, auf dem zweiten Sommerkorn gebaut und der dritte brach liegengelaſſen wurde, im nächſten Jahr dann der zweite und dritte Schlag beſtellt und der erſte zur Brache beſtimmt wurde. Das erforderte gemein-

[3]) Solch ein Einzelhof hieß im früheren däniſchen Recht „Ornum". Dahlmann: „Geſchichte von Dänemark", Hamburg 1840, Seite 139, bemerkt dazu: „Eine völlige Anomalie war Ornum, ein von der Dorffeldmark abgetrenntes, beſonders eingehegtes Landſtück, das in der Regel zwar einem Bolsmanne gehörte, welches indes eben darum, weil es zu keiner Dorfflur zählte, frei von Steuern, die nur die Bolen traf, ausging. Hier konnte einer ganz nach Gefallen ſeine Feldwirtſchaft pflegen, und es ſind in verſchiedenen Teilen von Dänemark aus glücklich behauptetem Ornum ganze Güter hervorgegangen, die noch dieſen Namen führen."

[4]) Claudius, Freiherr von Schwerin: Der Geiſt des altgermaniſchen Rechts in „Germaniſche Wiedererſtehung" von Hermann Rollau, Seite 211.

ſamen Beginn der Beſtellung und der Erntearbeiten, alſo ſogenannten „Flurzwang“; dazu aber war eine Verſtändigung der Bauern untereinander über den Beginn und das Ende der Arbeit erforderlich, ſpäter, als ſich beſtimmte gewohnheitsrechtliche Formen herausgebildet hatten, eine Rechtſprechung über die Berechtigungen des einzelnen im Rahmen dieſer durch den Flurzwang beſtimmten Dreifelderwirtſchaft.

Die Anlage dieſer Felder erfolgte, wie es uns noch hochmittelalterliche Weistümer aus Friesland berichten, nach dem Sonnenlauf.*)

Welchen praktiſchen Wert dieſe Einteilung nach der Sonne, ganz abgeſehen von ihrer religiöſen Bedeutung, hatte, bezeugt wieder für das frühe däniſche Recht Dahlmann (a. a. O. S. 136): „Langwierige bürgerliche Kriege, wie ſie Dänemark oft erlitt, wendiſche Seeräubereien, die eine Zeitlang den Weſten von Jütland ganz unbewohnbar machten, konnten Unſicherheit nicht bloß über die Perſon des Beſitzers, ſondern auch über den Zuſammenhang der Beſitztümer hervorbringen, ſo daß man nicht wußte, welche Ackerarbeiten zu dieſem oder jenem Toft gehörten. In dieſer Hinſicht erwies ſich nun die alte Ordnung wichtig, daß, wie von Aufgang nach Niedergang die Tofte lagen, in derſelben Ordnung auch die Ackerbreiten angewieſen waren, und in dieſem Sinne heißt im ſchwediſchen Recht der Tomt (Toft) „des Grundſtücks Mutter“. Kam es nun zur Aufmeſſung eines Kamps mit der geſetzlichen Meßſchnur, und man folgte nur genau der geſetzlichen Vorſchrift, jeden Kamp nach der alten Himmelsrichtung (Sonnenfall) ſeiner Furchen und Grenzen wieder abzuteilen, ſo mußten ſich die alten

*) In den Gerichtsakten von Aurich findet ſich noch heute (zitiert bei Gregor Heinrich: „Wir Frieſen!“, Erwin-Runge-Verlag, 1934) ein Urteil, in dem es heißt: „dat Recht ſoll vallen en ommegaan in elke Kluft uth dat Oeſten in dat Weſten van heerdt to heerdt metter Sonnen in de Regell . . .“; nach dem weſterlauwiſchen Sendrecht ſind die Hundertſchaften und Kirchſpiele durch vier nach den Himmelsrichtungen gehende Wege in vier Hardesviertel, auch Bauernſchaften oder Viertel genannt, eingeteilt (vgl. Dr. Hermann Gauch: „Die germaniſche Odal- oder Allodverfaſſung“, 1934).

Ackerloſe von ſelber finden. Wer nun ſein Anrecht an die alten Ackernummern nachwies (denn Zahlen mußten ſicher dazwiſchentreten), der hatte damit auch ſein Recht auf den dazugehörigen Toft erwieſen." Der däniſche Toft entſpricht dem deutſchen Gewann. Dieſe ebenſo tiefſinnige wie praktiſche Ausrichtung des Landes nach dem Sonnenlauf ermöglichte alſo, auch nach Störungen die rechten Grenzen der einzelnen Gewanne wiederzufinden.

Neben dem Hof und Gartenland, neben dem Anteil an der Dorfflur, je einem Gewann in einem der großen Schläge, hatte dann ferner der germaniſche Bauer einen Nutzungsanteil an der „Allmende".[6]) Die Allmende umfaßt „Wald, Waſſer, Weide, Weg und Steg".[7]) Vielfach hatte nicht ein Dorf allein, ſondern mehrere Dörfer zuſammen Anteil an der „gemeinen Mark". In ſeiner Eigenſchaft als Nutzungsberechtigter der gemeinen Mark war der Bauer Markgenoſſe, Angehöriger der Markgenoſſenſchaft. Auf dieſe wird noch einzugehen ſein.

Hof und Gartenland, Anteil an der Dorfflur und Nutzungsberechtigung an der Allmende — dieſe Rechtseinheit bildete das „Odal", den Hof des germaniſchen Bauern — vererbte geſchloſſen auf einen Sohn aus rechter Ehe, war nicht verkäuflich und konnte nicht geteilt werden. Dieſes Gut heißt: Otelbyth im frühen Däniſchen, Odal oder Odalsiaurd im Norwegiſchen, aethel im Angelſächſiſchen, ethel im Frieſiſchen, Uodal im Althochdeutſchen; in Schweden hieß es Hall, Hauld, Sätesgård, der Inhaber aber „Odalsbonde". Das Wort „Odal" und „edel" ſteht „im Ablautverhältnis", worauf ſchon Jakob Grimm (Deutſche Rechtsaltertümer, Göttingen 1828, S. 265), hingewieſen hat. Der Bauer auf dem Odal iſt „edel"; ſo finden ſich für ihn die Bezeichnung „Adel-

[6]) Auch Meenmark, Meente, Hammark, Mirika (am Niederrhein), offene Mark, Allgemeine, Allmenning (im Norden), Almen, Almad, Almut, Allmunt, auch die Ganerbe, die Gewaltſame, genannt.

[7]) Von Maurer: Einleitung zur Geſchichte von Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfaſſung und der öffentlichen Gewalt, Seite 200.

bonde" (däniſch), Adalsmand (norwegiſch), Adaling (althochdeutſch).[8])

Dieſer Odalsbauer iſt der eigentliche germaniſche Bauer im Rechtsſinne; ſein Recht iſt das Recht des freien Mannes. Er iſt darum auch der „Freie" (Frimann, Frihals, gotiſch Frijais, kerl) und trägt als Zeichen ſeiner Stellung langes Haar und Waffen. Jakob Grimm ſagt von ihm:[9]) „Der Freie und der Edle haben alle weſentlichen Rechte miteinander gemein, und ſtehen darin gleich. Der Edle iſt aber noch mit Vorrechten verſehen, die dem Freien fehlen". Hier verſteht Grimm unter den „Freien" die ſogenannten Frilinge. Der Friling iſt ein Abkömmling vom Odalshof, der das lange Haar trägt, Waffenrecht beſitzt, für deſſen Tötung Wergeld gezahlt wird und der echten Eigentums fähig iſt. Er hat ſich in einer Tochtergründung des urſprünglichen Dorfes ſelber einen Hof errichtet, zu gleichem Odalsrecht, aber führt noch nicht den Titel Odalsbauer, wie überhaupt auf dem alten Dorf der Name und Titel Odalsdorf ruht.[10]) Sonſt aber beſtand rechtlich kein Unterſchied zwiſchen Edelingen und Frilingen; daher auch die Schwierigkeit, die ſich hier bei der Abgrenzung vielfach ergeben hat und manchen Juriſten ſoviel Kopfzerbrechen bereitet.

Tacitus unterſcheidet: nobiles, ingenui und servi;[11]) entſprechend unterſcheiden die ſkandinaviſchen Rechtsquellen, auch das Rigsmal: traell (Knecht), karl (Friling) und jarl (Edeling).

[8]) Noch im Mittelalter hat der Schwabenſpiegel dies gewußt, wenn er ſchreibt: „Es ſint dreier bande freyen. Die erſten haizent ſemberfreien und ſint fürſten, die ander vreien ze manne habent. Die anderen haizent mittervreien und ſint der obern freien man. Die dritten haizent edelinge (edelling, edeling) und ſint gepouwern."

[9]) a. a. O. Seite 267.

[10]) Siehe Dahlmann a. a. O., Seite 137, der feſtſtellt, daß in Dänemark das Mutterdorf „Adelbye", das Tochterdorf „Torp" hieß; ja nach däniſchem Recht (Jydskeovlov — Band 1, C 47), konnte binnen dreier Jahre das Mutterdorf die Ausſiedler wieder heimrufen.

[11]) Germania, Kapitel 25.

„Adalingus und liber, nobilis und ingenuus, edhilingus und frilingus, larl und karl ſtehen hier immer als Stand der freien, dem der unfreien, dem servus, litus, lazzus, traell entgegen".[12])

Die Unfreien (Schalke, traell, drell) ſind im Rechtsſinne Sache, können weder vor Gericht klagen, noch verklagt werden, auch kein Zeugnis ablegen und haben im öffentlichen Recht nicht mitzureden. Ihr Herr hat über ſie die „Munt" und haftet für alles, was ſie anrichten. Sie können alſo bei einer Darſtellung der germaniſchen Gemeinde unberückſichtigt bleiben. Die Gemeindeverwaltung iſt vielmehr alleiniges Recht der beiden freien Stände, der Edelinge und Frilinge. Das germaniſche Dorf verwaltet ſeine Angelegenheiten ſelbſt im Dorf-Thing. Auf dieſem Thing erſcheint aber nicht jeder Freie, ſondern nur der Freie, der „eigen Feuer und Rauch hat". Der Hausſohn wird alſo durch den Hausvater vertreten. Es findet ſich aber auch im Langobardiſchen für die mitbeſtimmungsberechtigten Bauern das Wort „arimanni".[13]) Dann findet ſich die höchſt merkwürdige Bezeichnung bei dem Römer Lucian, der von Skythen redet:[14]) „Dieſe freien Leute heißen bei ſich Achtfüßer, weil ſie zwei Rinder und einen Wagen beſitzen."

Die Bezeichnung iſt intereſſant, die Begründung des Römers wenig wahrſcheinlich. Vielleicht handelt es ſich um den Achtſtern (Rechtkreuz über Malkreuz *), der noch vielfach in Wappen und Hausmarken als Zeichen freier Männer auftaucht; auch Odins Pferd Sleipnir iſt ja „achtfüßig" entſprechend der Teilung der Windroſe. Wahrſcheinlich hat der Römer ein tiefſinniges germaniſches Rechtsſymbol nicht verſtanden.

Die freien Männer werden zum Thing (gelegentlich auch Hwarf) zuſammengeboten durch Stockbriefe (ſchwediſch „budkavla"), die

[12]) J. Grimm a. a. O. Seite 227.

[13]) Das Wort iſt entweder (mit Grimm a. a. O. Seite 292) als „Heermann" zu deuten und bezeichnet dann den Waffenfähigen, oder man könnte es als „arman" verſtehen, entſprechend der ar-Rune, d. h. als „Rechtsträger".

[14]) Wahrſcheinlich aber Germanen meint, wie J. Grimm (a. a. O. Seite 291) klug bemerkt.

Vorläufer der heutigen Schulzenknüppel, die im Dorfe zur Anſage von Dorfverſammlungen brauchgemäß umgehen. Wir unterſcheiden „feſte“ Things, entweder dreimal im Jahr oder zu jedem Neumond, und „gebotene“ Things. Auf dem Thing werden die eigentlich dörflichen Angelegenheiten beraten; er iſt ein kleines Abbild des Gau-Thing und des noch größeren Volksthings; auch auf ihm erſcheinen die freien Männer in Waffen, wie noch heute im Kanton Schwyz. Es iſt alſo eine direkte genoſſenſchaftliche Demokratie, allerdings weſentlich von den Demokratien der Neuzeit unterſchieden; denn es handelt ſich hier ja nicht um atomiſierte Maſſen.

Der germaniſche Bauer iſt auch hier Mitglied ſeiner Sippe. Die Sippe ſtellt ihm die Eidhelfer vor Gericht, die Sippe nimmt für ihn Blutrache, wenn er getötet wird, die Sippe führt die rechtliche Vormundſchaft für Witwen und Waiſen, in ihr und als ihr Angehöriger allein tritt er auf. Solche Sippen haben ſich als „kluſte“, „ſchlachte“ ebenfalls bis noch ins Mittelalter hinein gehalten. Die Sippe bildet nach außen eine Willenseinheit, wie ſie auch innen ſich über alle Fragen vorher geeinigt hat, die in der Öffentlichkeit behandelt werden ſollen. So ſind es alſo nicht einzelne Männer, ſondern es ſind die Sippen, auf deren Meinung es im Thing entſcheidend ankommt — und ſelten genug iſt es, daß ſich ein Mann von ſeiner Sippe durch Entſippung losſagt. Er verliert damit zwar nicht ſeine Rechtsperſönlichkeit, wohl aber das Erbrecht innerhalb der Sippe und den Schutz, den ihm die Sippe als Eidhelferſchaft vor Gericht und ſchließlich auch als Bluträcherſchaft bei einem gewaltſamen Tode gewährt.

Neben dieſem dörflichen Thing, das die eigentlichen Verwaltungsaufgaben des Dorfes regelt und keinen beſonderen Dorfvorſteher oder dergleichen kennt, ſteht das Gericht. Das Dorf hat ein Dorfgericht der freien Männer, das nun je nach ſeiner Art verſchieden zuſammengeſetzt iſt. Im allgemeinen findet es auch ganz wie der Thing zu beſtimmten Zeiten ſtatt; in Eilfällen wird ein

gebotenes Gericht zuſammengerufen. Ort des Gerichts iſt der gleiche wie der Ort des Thing: entweder unter einem Baum (Eiche oder Linde) oder am Steinkreis. Der Steinkreis, beſtehend aus 12 Steinen, nach der Sonne geordnet, und einem Stein in der Mitte, iſt die uralte Gerichtsſtätte. Das Weſtermannlandſche Geſetz ſpricht noch davon, daß in Schweden die Gerichte „til Things och Rings", an der Thingſtelle im Ring, ſtattgefunden haben. Auch dieſe Gerichtsſitzung am Steinkreis iſt kultiſch, wie ja überhaupt das frühe germaniſche Recht vom Kult nicht zu trennen iſt. Das Gericht findet darum auch ſtatt bei hellem Sonnenſchein."[15])

Solche Gerichtsſteine ſind uns vielfach bezeugt, ſo etwa der „blaue Stein" im alten Köln, der „ſchwarze Stein von Worms", das Gericht auf dem Schulzenhof zu Ohr unter freiem Himmel auf einem flachen Stein. Beſonders bezeichnend iſt hier wieder das ſchwediſche Recht, wo durchgehend in Upland ſich die 12 Steine mit dem 13. in der Mitte für den Richter finden. Auch die alten Gerichtslinden haben ſich vielfach lange erhalten. Hans Sachs ſchreibt noch:

„Solch kunſt achten wir dorflewt nicht,
beſitzen doch unſir gericht.
unter dem himmel bei der linden;
oft kurzer zeit ein urteil finden,
nach der waren gerechtigkeit,
damit ir umbgeht lange zeit."

[15]) **Puetzfeld:** Deutſche Rechtsſymbolik, Berlin 1936, Seite 99: „Für das feierliche Geſchäft der Gerichtsverhandlung hat der Sonnenſtand ganz beſondere Symbolbedeutung. Er beſtimmt nicht nur die zeitliche Begrenzung der Gerichtstagung, ſondern auch die Geſtaltung des Gerichts ſelber. Nur ſolange die Sonne am Himmel ſteht, darf Gericht abgehalten werden, ſie muß alles überſehen können, was geſchieht. Mit dem Blick auf die Sonne nimmt der Richter die Hegung des Gerichtes vor; iſt dies geſchehen, wird das Gericht eröffnet, indem ſich die Teilnehmer der Sonne zuwenden. Auch die Sitzrichtung oder Stellung der einzelnen Perſonen iſt nach der Sonne geordnet. Maßgebend iſt dabei der Stand der Morgenſonne, die Zeit der Gerichtseröffnung, da ſelbſtverſtändlich ein dauernder Platzwechſel nicht vorgenommen werden kann. . . .

Das Recht iſt unaufgezeichnet und wird aus der Überlieferung geſchöpft; richten heißt „richtig machen“, wie dies heute noch bei den Siebenern, dem alten fränkiſchen Feldgericht, geſagt wird. Darum „weiſt“ der Richter das Recht, erläßt alſo nicht ein vollſtreckbares Urteil nach heutigen Begriffen, ſondern ſtellt feſt, was Recht iſt. Die Beiſitzer und die Umſtehenden billigen dann den Spruch, vielfach durch Zuſammenſchlagen der Waffen (Vapnatak, Thingtak). Selbſtverſtändlich erſcheinen die Freien in Waffen vor dem Gericht. Wer den Spruch des Richters ſchilt, muß urſprünglich gegen den Richter zum Zweikampf antreten, ſpäter mindeſtens einen beſſeren Spruch ſogleich von ſich aus fällen.

Dieſes Dorfgericht hat ſich in Skandinavien als 12-Männer-Gericht (Nämd in Schweden) noch lange erhalten; wir haben keinen Grund, anzunehmen, daß nicht auch bei den Süd- und Weſtgermanen dieſe Ordnung, nämlich ein Rechtsfinder, 12 Beiſitzer und die übrigen freien Männer als Umſtand vor Gericht gegolten hätte. Der Rechtsfinder heißt bei den Frieſen „Asega“, in Skandinavien finden ſich für ihn und die Beiſitzer die Bezeichnungen „oldingar“ (Älterleute) „sannomän“ (wahrhafte Männer, von ſkandinaviſch „sand“ = Wahrheit), auch „wisande män“ = Wiſſende Männer.[16])

Häufig auf deutſchem Boden iſt auch der Ausdruck „arman“ oder „salman“ für den Kenner und Anwender des Volksrechtes.[17])

Dieſe Sonnenſymbolik zieht ſich durch das ganze Gerichtsverfahren. Mit dem Geſicht zum heiligen Licht der Sonne werden die Eide abgelegt, und der Richter, der mit ſeinem Stabe den Eid abnimmt, wendet bei der Eidſtabung ſein Geſicht gleichfalls der Sonne zu.“

[16]) Der Ausdruck „Wiſſende“ für die Kenner des alten Rechtes und der Überlieferung ſcheint ſehr alt zu ſein; er findet ſich außer bei den Germanen auch bei den Slawen, wo bulgariſch „vjestac“, der Wiſſende im Sinne eines Kenners des Rechtes, und „vjestirica“ = die Hexe, nämlich die alte heilwiſſende Frau, bedeutet (ſo Dr. Friedrich Krauß: „Volksglaube und religiöſer Brauch der Südſlawen“, Münſter 1890, Seite 111).

[17]) Mit „salman“ hängt z. B. die Ortſchaft Salmannsweiler in Franken zuſammen, ebenſo vielfach der Familienname Salomon, in den ſich ſpäter der alte „Salman“ nur aus Sicherheitsgründen verwandelt hat.

Der eigentliche Ausdruck für Recht aber ist „lag“; so heißen die Rechtsprecher in Skandinavien auch „laga-yrker“, „lagrättismadur“ (von „lag“ = Recht, „rätt“ = Recht, „madur“ = Mann), dann, wie auch noch heute in Schweden, „lagman“.[18])

So ist der germanische Freibauer in seinem Dorf, eingegliedert in der Ordnung seiner Sippe und Dorfgemeinschaft, oberster Gesetzgeber und Rechtsgestalter. Vielfach scheint dabei das Rechtsprecheramt erblich geworden zu sein und sich mit den alten Stamm- und Odalshöfen verbunden zu haben. So entsteht der „Gode“, der in seinem Bereich als erster und vornehmster Mann erster Opferer und erster Rechtssprecher ist; hier findet sich auch gelegentlich der Ausdruck „greve“ = „graue“, gleichbedeutend mit den skandinavischen „oldungar“. Die Germanen glaubten ja, daß sich bestimmte Eigenschaften vom Vater auf den Sohn vererben, und da gerade ihr Recht blutsgebunden ist, so entwickeln sich bei ihnen alte Rechtsweiser- und Rechtskennerfamilien.[19])

Diese Ordnung des Dorfes überschneidet sich mit der germanischen Heerordnung. Viele Dörfer sind überhaupt angelegt worden auf Grund von Eroberungen, und die Kampfeinheiten haben sich geschlossen als Bauern niedergelassen. Bei den Angelsachsen ist dies noch sehr klar erkennbar, wo die Zehnschaft oder Zehnerschaft zugleich eine Großhufe, Teene, Dorfschaft bewohnt

[18]) Damit hängt auch der Familienname Lagemann und Lachmann im Deutschen zusammen. Ebenso die Lafrune (englisch law, dänisch lov = Gesetz).

[19]) Vielfach sind solche Familien noch an den Hausmarken und späteren Wappen erkennbar, wenn sich in diesen die „laf-Rune“ findet; drei laf-Runen zusammengeschrieben ergeben den „trikos“ ᛦ; als später die Runen in den Wappen nur mit größter Vorsicht geführt werden konnten, wird die laf-Rune vielfach durch den Löwen (auch Löwenhäupter und -tatzen) ersetzt; so sind die drei Löwen im Wappen von England, im Wappen der Hohenstaufen und im Wappen von Dänemark erklärbar. Sie bezeichnen überall höchste Gerichtsbarkeit und deuten zugleich an, daß das Geschlecht sich noch als Träger alten Rechtes gefühlt hat. Dies sollte auch bei den Kämpfen der Hohenstaufen mit der päpstlichen Macht nicht übersehen werden.

und zum Heere 10 Mann unter Führung eines Geſchlechtsführers ſtellt.[20])

Das gleiche finden wir aber auch bei anderen germaniſchen Stämmen, wo die kleine Sippe aus 10 Familien, das Dorf und die Zehnſchaft im Heer zuſammenfallen.

Die größere und wahrſcheinlich ältere Einheit aber iſt die Hundertſchaft. Das Wort „hun", „kun" bedeutet urſprünglich Geſchlecht. Die Hundertſchaft umfaßt die Groß-Sippe, die vielfach über ein Dorf hinausgehend mehrere naheliegende Dörfer beſiedelt hat, hier aber durch das Band der Markgenoſſenſchaft, der gemeinſamen Nutzung der Allmende, zuſammengehalten wird. An ihrer Spitze ſteht im Kriege der Hundertſchaftsführer („hunno", „honne", „hunt", gotiſch „hundafaths", burgundiſch „hendinos").[21])

Die Hundertſchaft des germaniſchen Rechtes beſteht aus 12 Zehnerſchaften, dem „großen Hundert", nach dem noch ſehr viel gerechnet worden iſt. Auch dieſe Zwölfzahl iſt nicht ohne tiefere Bedeutung.

Darüber gibt es dann noch Tauſendſchaften — aber wir können nicht mehr feſtſtellen, ob ſie ſich auch mit größeren Verwaltungseinheiten gedeckt haben. Jedenfalls iſt uns nichts davon bezeugt.

Die Markgenoſſenſchaft wiederum kann ſich mit der Dorfgemeinſchaft decken — in dieſem Falle hat das Dorf eine Allmende für ſich allein. Die Markgenoſſenſchaften, die uns aus dem Mittelalter noch erhalten ſind und von denen einzelne, wie die Pfälzer Haingereide erſt im vorigen Jahrhundert aufgelöſt ſind,

[20]) Dieſe Zehnerſchaften heißen auch „Hörne", „Rotte", „Matſchappe", „Redſchaft", in Dithmarſchen „Brodertemede", der Zehnſchaftsführer heißt „aelderman" (angelſächſiſch), „Tochtman" „Redde".

[21]) Hiervon, nicht von den Hunnen und auch nicht von den Hünen ſtammen die „Hunnenringe", „Hünengräber", das „Hundgeding", ein altes Gericht auf dem Hunsrück, die drei „Honſchaften" bei Kettwig an der Ruhr. Auch der Familienname „Hundt" (Hunt und ähnlich geſchrieben) hat nichts mit dem Tier zu tun, ſondern geht auf dieſe Bezeichnung zurück.

haben alle mehrere Dörfer umfaßt, die gemeinſame Nutzung an großen Wald- und Waſſergebieten beſeſſen haben.[22])

Grundſätzlich ſind die Berechtigungen jedes Bauernhofes auf Nutzung der Allmende gleich geweſen; jedenfalls ſcheint ſich dies aus den uns erhaltenen mittelalterlichen Beſtimmungen über die Markgenoſſenſchaften als älteſte Form zu ergeben, liegt auch wohl in der Natur der Sache. Solange entſprechend dem Odalsrecht die Höfe unteilbar waren, finden wir auch keine Teilung der einzelnen Berechtigungen zur Nutzung der Mark; im Mittelalter werden wir dann vielfach entſprechend der Zerſplitterung der Höfe neben den vollberechtigten auch halb- und viertelberechtigte Markgenoſſen treffen. Die Markgenoſſenſchaft hat wieder ihre eigene Verwaltung, die ganz offenbar und nach herrſchender Lehre in die germaniſche Zeit zurückgeht. Die Markgenoſſen verſammelten ſich auf dem „Märkerthing" (Holzthing), wo an einer beſtimmten Malſtätte (in der Pfalz haben ſich ſolche Malſtätten als „Geraideſtühle" noch erhalten) unter dem Vorſitz eines Obermärkers (Holzgraf, Waldgraf, Holzrichter, Waldbott) jährlich die notwendigen Beſtimmungen über die Nutzung der Allmende getroffen wurden. Man wird annehmen dürfen, daß eine wilde Nutzung ſchon wegen der Gefahr der Erſchöpfung des Beſtandes nicht geſtattet war, ſondern daß eine gewiſſe, wenn auch primitive Hege des Waldbeſtandes und eine Begrenzung der Einzelnutzungen ſtattfand; ſowohl in den deutſchen wie in den däniſchen und ſchwediſchen Markgenoſſenſchaften des Mittelalters war es verboten, daß der einzelne Markgenoſſe Holz, das er aus der Mark bekommen hatte, überhaupt irgendwelche Nutzungen auf Grund der Markgenoſſenſchaft verkaufte; dieſe Nutzungen ſollten alſo nur dem eigenen Bedarf

[22]) „Es muß als eine Eigentümlichkeit der Marken und Haingereiden am Oberrhein angeführt werden, daß ſie nie den Bewohnern nur eines Dorfes oder gar mehreren einzelnen Höfen zugehören; wenigſtens habe ich noch kein Beiſpiel der Art auffinden können; es werden immer mindeſtens 2, oft aber 10, 20 Dorfgemeinden oder Haingereide berechtigt angegeben". Dr. K. F. L. Freiherr von Loew: „Über die Markgenoſſenſchaften" (Heidelberg 1829, Seite 7 bis 8).

dienen. Schon darin lag eine bewußte Beſchränkung. Auch die Waldpflege, die ſeit jeher die germaniſchen Völker von den Mittelmeervölkern unterſchieden hat und bei uns die Waldbeſtände erhielt, während ſie in Italien und Spanien faſt völlig verſchwanden, iſt wohl nicht denkbar ohne eine gewiſſe lange Erziehungsarbeit, die von den Markgenoſſenſchaften geleiſtet ſein mag und auch im Volksbrauch ihren Niederſchlag gefunden hat, ſo in dem noch heute in einzelnen Gegenden Deutſchlands üblichen Holzfällerbrauch, den Baum um Entſchuldigung zu bitten, ehe man ihn fällt.

Daneben werden wir vor allem in dünnbeſiedelten Teilen Germaniens mit erheblichen, nicht markgenoſſenſchaftlich genutzten Hoch- und Sumpfwaldgebieten, von denen auch Tacitus ſpricht, zu rechnen haben. Sie waren Volkland und ſtanden der Siedlung offen; zum Volkland rechneten auch die „Rennſteige“ (Dietwege), die alten Verkehrsſtraßen vielfach auf den Höhen der Gebirgskämme, die einen beſonderen Rechtsfrieden genoſſen, wie ſolches auch ſpäter bezeugt iſt.

Faſſen wir das „Verwaltungsrecht“ des germaniſchen Dorfes zuſammen, ſo ergibt ſich alſo folgendes Bild:

Die eigentlich dörflichen Angelegenheiten werden durch das Dorfthing geregelt; beſonders handelt es ſich hier um die Fragen, die mit dem Flurzwang in der Dreifelderwirtſchaft zuſammenhängen. Aus dem Dorfthing iſt zugleich das Thinggericht mit 12 Beiſitzern und einem Rechtsfinder erwachſen, das unter der Linde oder Eiche oder am Steinkreis „tagt“. Wehrmäßige Einheit des Dorfes iſt die Hundertſchaft mit dem Hundertſchaftsführer an der Spitze. Das Bild des germaniſchen Staates mit dem Thing der freien Männer als höchſtem Organ im Frieden und dem Heerbann unter einem ſelbſtgewählten Führer (Herzog) im Kriege wiederholt ſich ſo hier im kleinen. Die Markgenoſſenſchaft, an der im allgemeinen mehrere Dörfer teilhaben, mit ihrem Markthing (Holzthing) greift dann bereits über das einzelne Dorf hinaus und regelt die Nutzung der zu jedem Hof gehörigen Allmendenutzungen.

Das iſt ein einfaches und doch in ſeiner Art praktiſches Syſtem, das gewohnheitsrechtsbildend iſt, ſich leicht auf eine neue Anſiedlung übertragen läßt und in deſſen Mittelpunkt der Freibauer auf dem Odalshofe, eingegliedert in Dorfgemeinſchaft, Markgenoſſenſchaft und Sippe, als eigentlicher Träger einer gewachſenen Volksherrſchaft mit Übertragung der Kommandogewalt auf einen Führer in Kriegs- und Notzeiten ſteht.

In dieſen Grundzügen ſtimmt das Recht aller germaniſchen Stämme überein.

2. Kapitel

Das Dorf unter der Fronhofverfaſſung

Der Umbruch des germaniſchen Bauernrechts und der germaniſchen Dorfverfaſſung erfolgt im Fränkiſchen Reiche. Als die Franken die niederrheiniſchen Gebiete und das nördliche Gallien den Römern entreißen, finden ſie dort eine Latifundienwirtſchaft römiſcher Großgrundbeſitzer vor, die mit abhängigen Leuten (Coloni) in verſchiedenem Grade der Abhängigkeit arbeitet. Während die anderen germaniſchen Stämme (Oſtgoten, Burgunder, Weſtgoten) der römiſchen Bevölkerung ein Drittel oder zwei Drittel ihres Landes abnehmen und ſich dort als „Gäſte“ (hospites) einquartieren, verdrängen die Franken die Römer in größerem Umfang und übertragen ihr heimiſches Recht und ihre Siedlungsformen in die Gebiete des Niederrheins, des heutigen Belgiens und Nordoſtfrankreichs, die ſie erobern. Aber ſchon hier vollzieht ſich bei ihnen eine Wandlung der inneren Struktur. Der urſprüngliche Herzog wird zum König, der ſeine Würde vererbt.[23]) Damit gewinnen auch die Perſonen des königlichen Gefolges bereits eine ſteigende Bedeutung; aber noch lange ſehen die Franken im König nicht viel anderes als ihren Beauftragten, der nichts unternehmen darf, was die freien Männer nicht billigen.[24]) Der König hat weder ein Geſetzgebungsrecht noch ein Recht, nach ſeinem Gutdünken Steuern aufzuerlegen; er iſt vielmehr nur aus dem einmal gewählten Kriegsführer ein erblicher Kriegsführer geworden; Geſetzgebung und Rechtſprechung gemäß der lebendigen Volksüberlieferung aber liegen noch lange in den Händen des Things der freien Männer.

[23]) Gregor von Tours: Historia Francorum II, 9.
[24]) Vgl. Gregor von Tours, III, 36; IV, 14; VII, 8.

Entſprechend der ſteigenden Bedeutung des Königs ſteigt auch die Bedeutung der anderen Kriegsführer. So finden wir in der „lex Salica" das alte Dorfthing nicht mehr erwähnt, ſondern nur noch den Hundertſchaftsführer (Thunginus), der lateiniſch in den Quellen als „Centenarius" bezeichnet wird.[26]) Das konnte ſich ſachlich ſo ergeben, da die erobernden Hundertſchaften aller Wahrſcheinlichkeit nach ſich auch zuſammen anſiedelten. Neben dem Thunginus finden wir den „grafio".[26]) Wir finden endlich den „sacebaro"[27]) und die „rachinburgi", unbeſtritten die Beiſitzer im Gericht, wozu alle freien Männer wählbar waren, ganz wie bei den anderen germaniſchen Völkern.

Die Kriegsverfaſſung hat ſo bei den Franken die Friedensverfaſſung ſtark zurückgedrängt und vielfach überlagert. Das entſpricht der Entwicklung auch bei den anderen germaniſchen Völkern, die in das römiſche Reich eingerückt ſind. Zugleich finden wir die Markgenoſſenſchaft, die bei den anderen germaniſchen Stämmen eine ſo ſtarke Rolle ſpielt, bei den Franken wenig erwähnt. Auch das iſt verſtändlich, denn in dem dichter beſiedelten römiſchen Gebiet ergab ſich wenig Möglichkeit zur Schaffung von Allmenden.

Als nun der ſalfränkiſche König Chlodwig 486 ſich in den Beſitz der Statthalterei des Syagrius, des letzten großen römiſchen Beſitzes in Gallien, ſetzt, übernimmt er damit ein Gebiet, in dem römiſcher Großgrundbeſitz wirtſchaftlich vorherrſchte. Unter dieſem Großgrundbeſitz wiederum ſpielten die ſteuerfreien Kaiſerdomänen eine ſehr ſtarke Rolle. Chlodwig verleiht nun dieſe Gebiete nicht

[26]) „Lex Salica" (Schriften der Akademie für Deutſches Recht, herausgegeben von Karl Auguſt Eckardt, Weimar 1934), Kapitel 46, 1.

[26]) „Lex Salica", a. a. O. Kapitel 53, 1, 2.

[27]) Pardeſſus: Diplomatica, II, 88; auch eine Urkunde von 648 mit dem „Signum maurillonis sagebaronis". Der „sacebaro" hängt ſprachlich mit dem Stamm sag (entſprechend lateiniſch sagus = weiſe, germaniſch hag, ſo auch in Hexe „hagezussa" = Wiſſen) und baro = Mann zuſammen; er iſt alſo der alte Rechtfinder, entſprechend dem „Asega" der Frieſen; wir finden ihn aber in den fränkiſchen Urkunden bereits in ſeiner Bedeutung geſunken.

an zweite und dritte fränkiſche Bauernſöhne, wodurch die germaniſche Odalsverfaſſung auch hierhin übertragen worden wäre, ſondern an ſeine perſönlichen Gefolgsleute in der Form des römiſch-rechtlichen „precarium“, des jederzeit entziehbaren „Bittbeſitzes“, des „beneficium“, wie auch ſchon die Römer ihre Soldaten mit ſolchem jederzeit entziehbaren Beſitz ausgeſtattet hatten. Er und ſein Nachfolger geben dieſes Land aber nicht in kleinen Stücken, ſondern vielfach in großen und größten Herrſchaften mit Amtsbefugniſſen aller Art ab. Germaniſches Gefolgſchaftsweſen und römiſches beneficium und precarium verbinden ſich hier zu der Wurzel des ſpäteren Lehnsweſens.

Zugleich übernimmt Chlodwig auch die römiſche Verwaltung, ſoweit ſie noch intakt iſt. Dieſe römiſche Verwaltung kennt den „dux“ als hohen Heerführer und zugleich Verwaltungsbeamten.[28]) Dieſer „dux“ der ſpäteren römiſchen Verwaltung hat mit dem germaniſchen „Herzog“ nur die Schulüberſetzung gemein. Er iſt kein von freien Männern erwählter Heerführer, ſondern ein hoher Verwaltungsbeamter mit militäriſchen und adminiſtrativen Aufgaben. Auf ihn gehen die zahlreichen, in der Karolingerzeit verſchwindenden „Herzöge“ des Frankenreiches zurück, nicht auf den heimiſchen Stamm der fränkiſchen Könige, da ja noch Chlodwig ſelber alle Nebenlinien ausrottete.

Daneben haben die Römer den „comes“, der auch in den merowingiſchen Quellen noch ſtreng vom germaniſchen „gralio“ unterſchieden wird. Ein Erlaß der Kaiſer Arcadius und Honorius vom Jahre 400 hatte in Italien ſolche „Comites“ eingeführt. Sie waren in erſter Linie Steuerbeamte.[29]) Dieſe für die Einkünfte ſo nützlichen Beamten wurden von Chlodwig übernommen und als Steuereintreiber beibehalten. Wir haben alſo eine Zeitlang ein

[28]) Gregor von Tours, a. a. O. VIII 18, 30, 42.

[29]) Launig, aber richtig bemerkt hier Gfrörer („Zur Geſchichte deutſcher Volksrechte im Mittelalter“, Schaffhauſen 1865, Band 1, Seite 19): „Solche Bienen, welche Honig in die Kammern der Könige eintragen, ſchaffen Eroberer nie ab.“

Nebeneinanderbeſtehen der germaniſchen Volksverfaſſung der Franken und der ſich im eroberten Gebiet unter Übernahme eines erheblichen Teiles der römiſchen Beamtenſchaft und vor allem ihrer Organiſation entwickelnden Benefizialverfaſſung.

Aus dieſer Doppelſtellung ſtreben Chlodwig und ſeine Nachfolger aus dem merowingiſchen Hauſe heraus, und zwar mit dem Ziele, ihre unbeſchränkte Herrſchaft, die ſie im einſt römiſchen, eroberten Gebiet beſitzen, auch auf die heimiſchen Franken zu übertragen. Schon Chlodwig gewinnt die Anhänglichkeit der Römer durch ſeinen Übertritt zu ihrem katholiſchen Glauben (496); die römiſche Bevölkerung leiht ihm damit ihre Unterſtützung gegen ſeine beiden ſchärfſten Gegner, die Reiche der Weſtgoten und der Burgunder.[20]) Die römiſche Bevölkerung und die ſo vom König abhängig gewordene Schicht der belehnten „vassi“[21]) werden des Königs Rückhalt bei der langſamen Ausſchaltung der alten Volksfreiheiten der Franken. Dieſes Ringen geht durch die ganze merowingiſche Geſchichte.

Der alte Volksthing der freien Franken wird zum „Märzfeld“, zur bloßen Heeresſchau; damit wird dem Volke die Geſetzgebung entwunden. Die Geſetze werden in lateiniſcher Sprache aufgezeichnet; damit wird dem des Lateiniſchen unkundigen fränkiſchen Bauern die eigene Rechtſprechung erſchwert. Landſchaft für Landſchaft werden die Franken zur Annahme des chriſtlichen Glaubens gebracht, der bis zum Ausgang des 7. Jahrhunderts ſich im geſamten Raum des fränkiſchen Stammes durchgeſetzt hat. Mit der Annahme des neuen Glaubens fiel die — ja kultiſch und religiös begründete — Geltung des alten Rechtes, auch des Odalsrechtes, in ſich zuſammen. Die Sippe löſte ſich auf, da ſie auf der Abſtammung von heidniſchen Vorfahren beruhte, derer jetzt nicht mehr

[20]) Die Weſtgoten ſind damals noch ganz Arianer; bei den Burgundern iſt das Königshaus und der Adel vom Katholizismus zum Arianismus zurückgefallen.

[21]) Das Wort iſt keltiſchen Urſprungs; „vassalli“ iſt nur die Verkleinerungsform davon.

gedacht werden ſollte. Die Verheiratung mit der einheimiſchen römiſchen Bevölkerung, die bis dahin durch den Glaubensgegenſatz zwiſchen heidniſchen Franken und katholiſchen Römern erſchwert war, wurde möglich.

Vor allem aber änderte ſich grundlegend das Landrecht. Die Kirche forderte nunmehr auch von dem fränkiſchen Bauern den „Zehnten" ein, wie ſie in der dreifachen Form des großen „Zehnt" (zehnter Teil des Kornertrages), des „kleinen Zehnt" (zehnter Teil von allem, was „Topf und Hafen faßt", d. h. Flachs, Wein und dergleichen) und des „Blutzehnt" (d. h. des zehnten Teils von allem neugeborenen Vieh) dieſe Leiſtungen ja auch vom römiſch-galliſchen Bauern einzog. Vermochte der fränkiſche Bauer nicht zu zahlen, ſo griff die Kirche auf ſeinen Hof zu; wandte er dagegen das bei ihm gültige Odalsrecht, die Unveräußerlichkeit und Unteilbarkeit des Hofes, ein, ſo brach ſich dies am Grundſatz der Kirche: „ecclesia vivit lege romana".[22])

Das war der erſte Bruch des germaniſchen Odalsrechtes; es war nunmehr, wenn auch in Einzelfällen, denkbar, daß dem Hofe für Verpflichtungen eines einzelnen Inhabers ein Stück Land abgenommen wurde. Grundſätzlich aber beſtand das Odalsrecht noch fort.[23])

Lag nun aber ein chriſtianiſierter fränkiſcher Bauer auf dem Sterbebett, ſo trat der Prieſter an ihn heran und forderte von ihm ein letztes „gutes Werk zur Heilung ſeiner Seele". Hatte die Kirche ſchon die Grabbeigabe der germaniſchen Zeit umgewandelt in eine Schenkung auf dem Totenbette zugunſten der Kirche (auch ſogenanntes „Beſthaupt"), ſo wünſchte ſie jetzt, wie es bei der römiſchen Bevölkerung ſchon lange üblich war, daß ihr auch ein Stück Land vermacht wurde. Auch anderes Fahrnisgut und vor allem Grundbeſitz ſollte dem Dienſte der Seele erſchloſſen werden.[24])

[22]) „Die Kirche lebt nach römiſchem Recht."

[23]) Vgl. Alfred Schultze: „Auguſtin und der Seelteil des germaniſchen Erbrechtes." Studien zur Entſtehungsgeſchichte des Freiteilrechts, Leipzig 1928.

[24]) Alfred Schultze, a. a. O. Seite 30.

Hatte es bis dahin kein freies Teſtament gegeben, [35]) ſo wurde jetzt auf die Schaffung eines Teſtaments gedrängt.[36]) Der Kirchenvater Auguſtin forderte, daß der ſterbende Vater auch Chriſtus zu ſeinem Sohn machen ſollte, ihm einen Sohnesteil ausſondere, der an die Kirche fällt.[37]) Der Kirchenvater Cyprian (zitiert bei Schultze a. a. O. S. 189) lehrt: „Mach Chriſtus zum Teilhaber Deines irdiſchen Beſitzes, damit er Dich zum Miterben im Himmelreich mache." Bei der chriſtlichen Bevölkerung des römiſchen Reiches hatte ſich dieſer Grundgedanke auch ſchon lange durchgeſetzt, und das römiſche Recht, das ja damals eine völlige Teſtierfreiheit kannte, widerſprach ihm nicht.

Auf dieſer Grundlage nun ſetzt ſich der „Freiteil" für die Kirche bei allen germaniſchen Stämmen durch. Stirbt der Vater, ſo wird bei den Franken der Hof in der Weiſe geteilt, daß der Vater und jeder ſeiner Söhne je einen gleichen Teil bekommt. Der Vater übergibt ſeinen Teil der Kirche; jeder der Söhne behält nun einen lebensunfähigen Zwerghof und muß ſich, wenn er beſtehen will, um Gewährung von Land entweder an den königlichen Vaſallen oder an die Kirche wenden. Von beiden bekommt er Land nur in der Rechtsform des precarium, da der königliche Vaſall ja ſein Land auch nur als Precariſt beſitzt, die Kirche aber entſprechend dem kanoniſchen Recht kein Land verkauft, ſondern nur ausleiht.[37a]) Dieſer Bauer wird damit ein abhängiger und zu Abgaben, Scharwerken und Frondienſten verpflichteter Mann. Er erleidet Ein-

[35]) Tacitus, „Germania", Kapitel 20.

[36]) Schultze, a. a. O. Seite 2: „(Die Kirche) verlangte einen auf die Leiſtung dieſes ſogenannten Mortuarium gerichteten Rechtsakt des Erblaſſers, eine Seelgabe, Seelgift, holte ſich aber auch, wenn es an einem ſolchen Akt fehlte, dieſe Leiſtung von Rechts wegen aus dem Nachlaß. Über allem Abendlande iſt der Rechtsanſpruch belegt. Er iſt von der Kirche mit großer Zähigkeit durch die Jahrhunderte hindurch feſtgehalten worden."

[37]) Auguſtin, Sermo, 86, 355, zitiert bei Schultze, a. a. O. Seite 187.

[37a]) Das iſt ausdrücklich beſtimmt in der lex Alamannorum I, 17: „Kein Prieſter oder irgendein Kirchenhirt habe Gewalt, Kirchenland zu verkaufen, wenn nicht gegen anderes Land, noch einen Unfreien, wenn er nicht einen anderen Unfreien dagegen erhält . . . "

buße an ſeiner Freiheit, gehört damit auch dem Thing der freien Männer nicht mehr an, ſitzt nicht mehr als freier Mann im Gericht, ſondern iſt hörig und Hinterſaſſe geworden.

Die Zahl der freien Bauern ſchmilzt ſo zuſammen. Andere Momente kommen hinzu. Bei der Ausdehnung des fränkiſchen Reiches wurde der Kriegsdienſt an den weit entfernten Grenzen für den Freibauern immer ſchwerer zu leiſten, ſo daß manch einer ſich veranlaßt ſah, ſeinen Beſitz der Kirche oder einem großen Herrn „aufzutragen“ und als Hinterſaſſe zurückzunehmen. Auf dieſe Weiſe entging er dem Heerbann.[28]) Die königlichen Steuern belaſteten vielfach den freien Mann ſo ſehr, daß er ſeinen Beſitz ebenfalls „auftrug“. Hohe Geldſtrafen, die vor allem auch auf die Weiterführung der alten Religion gelegt wurden, trieben manch anderen Freibauern dazu, ſeinen Hof der Kirche oder einem großen Vaſallen gegen Befreiung von dieſen Zahlungen zu überlaſſen.

Der Druck wurde vielfach rückſichtslos ausgeübt. Im Capitulare Kaiſer Karls über den Heerbann von 811 heißt es: „Man ſagt auch, daß, wenn Leute ihr Eigen dem Biſchof, dem Abt, dem Grafen, dem Richter oder dem Centenar nicht geben wollen, man dann Gründe ſucht, um einen ſolchen Mann zu verurteilen, und ihn immer wieder zum Heerbann aufbietet, bis er arm gemacht iſt und gutwillig oder nicht ſein Eigen übergibt oder verkauft.“

Aber auch Landverwüſtungen in Kriegen mochten manchen der Bauern, der mit dem Zehnten und ſonſtigen Abgaben belaſtet war und nun den verbrannten Hof nicht wieder aufbauen konnte, veranlaſſen, ſeinen Beſitz einem Größeren aufzutragen.

---

[28]) Von Inama-Sternegg: „Die Ausbildung der großen Grundherrſchaften in Deutſchland während der Karolingerzeit“, Leipzig 1878, Seite 57: „Wie die Grundherrn durch die ſchwere Bedrückung der kleinen Freien mit Kriegsdienſten vielfach zu Grundbeſitz kamen, ſo gelang es ihnen oft auch, auf dieſem Wege den Kreis ihrer hörigen Leute zu erweitern. Denn Knechte, auch wenn ſie Land beſaßen, waren nicht dienſtpflichtig, ja, ſelbſt, wer ſich ſeines Eigengutes entäußert hatte, nahm eine Freiheit von der Kriegsleiſtung in Anſpruch.

Die ſtärkſte Rolle aber ſpielte doch die „Schenkungsfreiheit“ zugunſten der Kirche bei der Zerſtörung des germaniſchen Landrechtes und bei der Umwandlung der einſtigen Freibauernſchaften in Hinterſaſſen. Sie ſteht auch im Vordergrund bei den Geſetzen, die von dem ſiegreichen fränkiſchen Reiche den anderen Stämmen auferlegt werden. Als unter Karl Martell etwa um 719 den Alemannen und Schwaben die „lex Alamannorum“ aufgezwungen wird (endgültig erlahmt der ſchwäbiſche Widerſtand erſt 746 nach der Schlacht von Cannſtatt), beginnt dieſes Geſetz ſogleich (Kap. I, 2) mit der Auferlegung der Schenkungsfreiheit*) — und wehe, wenn der Bauer etwa eine ſolche Schenkung verweigert. Er beweiſt damit, daß er ein heimlicher Abtrünniger und Ketzer iſt, dem dieſer Hof, ein Stück irdiſchen Jammertales, höher ſteht als ſein ewiges Seelenheil!

*) Text aus „Schriften der Akademie für Deutſches Recht“. Die Geſetze des Karolingerreiches. Herausgegeben von Karl Auguſt Eckhardt, 1934, Band 2 Seite 3: „Wenn ein Freier ſein Vermögen oder ſich ſelbſt der Kirche übergeben will, habe niemand die Erlaubnis, ihm zu widerſprechen, weder der Herzog noch der Graf noch irgendeine Perſon, ſondern es ſei einem Chriſten erlaubt, nach freiem Willen Gott zu dienen und ſich mit ſeinem Eigenvermögen ſelbſt auszulöſen. Und wer dies tun will, ſchaffe durch Urkunde über ſein Vermögen der Kirche, wohin er es geben will, Sicherheit und ziehe ſechs oder ſieben Zeugen bei . . .

Und wenn eine Perſon, der, der gibt, oder einer von ſeinen Erben, hiernach dieſes Vermögen jener Kirche entziehen will oder irgendein Mann für eine Perſon dies zu tun ſich unterfängt, erreiche ſie nicht den Erfolg, den ſie erſtrebte, und verfalle dem Urteile Gottes und dem Bann der heiligen Kirche und zahle jene Strafe, die die Urkunde enthält, und gebe jenes Vermögen unverſehrt zurück und zahle an den Staat Friedensgeld, wie das Geſetz beſtimmt.

Wenn ein Freier ſein Vermögen der Kirche gibt, und durch Urkunde Sicherheit ſchafft, wie es oben geſagt iſt, und hiernach vom Kirchenhirten es als Leihgut erhält, um den notwendigen Unterhalt für die Tage ſeines Lebens zu gewinnen, zahle er auch, was er gelobte, der Kirche als Zins von jenem Grundſtück . . .

Und wenn es ſich trifft, daß nach dem Tode deſſen, der jenes Vermögen gegeben hat, ein Sohn zurückbleibt und dieſer Sohn vielleicht ſagen will, daß das väterliche Erbe ihm geſetzlich zum Beſitz zuſtehe und ſein Vater nicht gegeben noch Sicherheit geſchafft habe, ſei es ihm nicht erlaubt, zu ſchwören,

Konnte auf dieſe Weiſe bei den Schwaben der ganze Hof in die Hand der Kirche fallen,[40]) ſo ſah die Bayern aufgezwungene „lex Bajuvarorum“ (Kap. 1, 1) demgegenüber die Teilung des Hofes zwiſchen dem Vater und ſeinen Söhnen und die Übergabe des väterlichen Anteils an die Kirche vor.[41])

Entſprechend wird den Sachſen in der „Capitulatio de Partibus Saxoniae“ I. 15, auferlegt: „Es ſollen zu einer Kirche diejenigen Gaugenoſſen, die zu der Kirche zu gehen haben, einen Hof und zwei Hufen Landes ſchenken . . .“ Es wird ferner (daſelbſt 1, 16) den Sachſen der Zehnte auferlegt und darüber hinaus (1, 17) „nach

---

ſondern dieſe Urkunde, die ſein Vater ausſtellte, werde vorgelegt, und jene Zeugen, die ihre Hände auf die Urkunde legten, ſollen zuſammen mit dem Prieſter der Kirche ſo, wie das Geſetz beſtimmt, bezeugen, daß ſie ſelbſt gegenwärtig geweſen wären, und mit ihren Augen geſehen und Ohren gehört hätten, daß ſein Vater jenes Vermögen der Kirche gegeben und eine Urkunde ausgeſtellt und ſie als Zeugen hinzugezogen habe. Dies ſollen ſie unter Eid ſagen: ‚So wahr wir wahrhafte Zeugen ſind.‘ Hiernach beſitze der Kirchenhirt dieſes Vermögen, und jener Vermeſſene, der widerſprach, zahle jene Strafe, die die Urkunde enthält, an die Kirche.“

[40]) Gſörer bemerkt a. a. O., Seite 180, 181: „Wie ein Alp, wie eine Gottesgeißel, die alles Eigentum bedrohte, muß Titel 1 und 2 des alamanniſchen Geſetzbuches auf dem von Karl Martell bezwungenen Stamme der Schwaben gelaſtet haben. . . . So hart der erſte Titel des ſchwäbiſchen Geſetzes Sicherheit und Beſtand des Grundeigentums in Alamannien verletzte, ſo einladend waren eben dieſe Beſtimmungen für den Klerus. Ein unermeßliches Feld öffnete ſich der Erwerbgier des letzteren.“

[41]) Text aus „Schriften der Akademie für Deutſches Recht“, a. a. O. Band 2, Seite 79: „Wenn eine freie Perſon das will und ihr Vermögen der Kirche zum Heile ihrer Seele gibt, habe ſie Erlaubnis hinſichtlich ihres Anteils, ſobald ſie ſich mit ihren Kindern auseinandergeſetzt hat. Niemand hindere ihn; weder König noch Herzog noch irgendeine Perſon habe die Macht, ihn zu hindern, und was er ſchenkt, Höfe, Grundſtücke, Unfreie oder irgendein Gut, alles, was er zum Heile ſeiner Seele ſchenkt, das beſtätige er ſelbſt mit ſeiner eigenen Hand durch einen Brief und ziehe ſechs Zeugen oder einen mehr, wenn ſie wollen, hinzu; . . . Und dann lege er dieſen Brief auf den Altar und übergebe ſo dieſes Gut vor dem Geiſtlichen, der dort dient. Und hiernach habe er keine Gewalt darüber, weder er ſelbſt noch ſeine Nachkommen, außer, wenn der Vogt dieſer Kirche es ihm als Leihgut einräumen will, ſondern vom Biſchof werde als Kirchengut verteidigt, das von den Chriſten der Kirche Gottes gegeben wird.“

Gottes Gebot vorgeſchrieben, daß alle den zehnten Teil ihres Vermögens und ihres Erwerbs den Kirchen und Pfarrern ſchenken".

Auf dieſe Weiſe mußte der germaniſche Freibauer abhängig werden — und er iſt abhängig geworden.

Auf dieſer Grundlage entſtanden nun aber auch große Grundherrſchaften. Schon unter den Merowingern erwerben die Grundherrſchaften Gerichtsbarkeit über ihre Hinterſaſſen, und die königlichen Beamten ebenſoſehr wie die alten Hundertſchaftsführer werden hier ausgeſchloſſen. So verleiht König Childerich II. ſchon 655 der Kirche zu Speyer das Vorrecht, „daß keiner unſerer öffentlichen Beamten im Kirchengebiet von Speyer Friedensgelder, Grundſteuer oder Heerbann einziehen darf".[42])

Eine ſolche Befreiung vom Recht der königlichen Beamten heißt „Immunität". Je größer ſolche Herrſchaften werden, um ſo mehr entwickeln ſie eine eigene Beamtenſchaft, die für ſie die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausübt, nicht immer die Beſten im Lande, denn eine Synode vom Jahre 535 unter König Theudebert muß ausdrücklich verbieten, daß Juden zu ſolchen Gutsverwaltern und Inhabern der grundherrlichen Gerichtsbarkeit gemacht werden.[43])

Aber auch das alte Volksgericht ändert ſich gründlich. Waren die „rachinburgen" bis dahin einfach 12 freie Männer, die als Beiſitzer fungierten, ſo geht aus Edikten der Könige Childebert und Chlotar zwiſchen 593 und 595[44]) hervor, daß es große Banden verarmter Freier gab, die ihr Hab und Gut verloren hatten — was unter dieſen Umſtänden nicht ſchwer war — und das Land unſicher machten, und die neue Schicht weltlicher und geiſtlicher Großwürdenträger legte zugleich Wert darauf, auch die Gerichtsbarkeit in eigene Hand zu bekommen. Dies erfolgt unter König Chilperich 574; damals wird nur noch als „rachinburge" zugelaſſen, wer „bonus" und „credens" iſt, d. h. der Chriſtgläubige (credens) und der, wie die herrſchende Meinung mit Recht feſtgeſtellt hat,

[42]) Pardeſſus, Diplomatica, II, 424.
[43]) Pardeſſus, Diplomatica, I, 94.
[44]) Pardeſſus, Diplomatica, I, 66.

Zahlungsfähige. Die neue Herrenſchicht ſchloß ſo bei den Franken das verarmte Freibauerntum aus dem Gericht aus. Den Schlußſtrich zog das Capitulare Kaiſer Karls, das beſtimmte, die Sendgrafen ſollten ſelbſt die Schöffen beſtimmen, und die Pflicht der freien Männer, vor Gericht zu erſcheinen, aufhob; nur noch die ſieben Schöffen ſollten zum Gericht kommen, die übrigen freien Männer nicht mehr geladen werden. Bei den Schwaben und Bayern, bei den beſiegten Sachſen machte man es ſich einfacher; man überließ[44a]) dem Grafen die Beſtimmung des Gerichtstermins und verbot (lex Alamannorum 41) anderen, außer wer vom Herzog als Richter eingeſetzt war, Streitſachen zu hören. Da der Herzog von Schwaben fränkiſcher Reichsbeamter war, ſo konnten auf dieſe Weiſe das alte Gericht der freien Männer und vor allem die alten freien Volksrichter ausgeſchaltet werden. Bei den Bayern (lex Bajovarorum 2, 14) wird ebenfalls die alte Volksgerichtsbarkeit aufgehoben. Bei den Sachſen wird (Cap. de Part. Sax. 34) ausdrücklich beſtimmt: „Wir unterſagen, daß alle Sachſen im allgemeinen öffentliche Verſammlungen abhalten, außer wenn vielleicht unſer Bote auf unſer Gebot ſie ſich verſammeln läßt; ſondern jeder Gaugraf hält in ſeinem Amtsbereich Zuſammenkünfte und Gerichtstage ab, und von den Pfarrern werde darauf geachtet, daß er es nicht anders halte."

Wie das alte Volksgericht und Dorfgericht auf dieſe Weiſe durch ein königliches Gericht und in den allermeiſten Fällen durch ein grundherrliches Gericht des königlichen Lehnsmannes, des Kloſters und der Kirche erſetzt wird, ſo verfällt auch der alte Verſammlungsort des Gerichtes der Zerſtörung und Verwüſtung.[44b])

[44a]) Lex Alamannorum, 36, a. a. O.

[44b]) Schon die Synode zu Arles 443 hatte verboten, daß „im Gebiet irgendeines Biſchofes Ungläubige Bäume, Quellen oder Steine verehren". Die Synode von Nantes (Regino von Prüm: Libri II de synodalibus causis, II, 360) gebietet: „Mit beſonderem Eifer müſſen die Biſchöfe und ihre Diener dafür ſorgen, daß die Bäume, die den Dämonen geweiht ſind und die das Volk pflegt und ſo ſehr verehrt, daß es nicht einmal einen Zweig oder einen Ableger davon abſchneidet, mit der Wurzel ausgegraben und ver-

So iſt das alte Dorfgericht der freien Männer beſeitigt. Beſeitigt iſt auch der alte Heerbann und damit der Hundertſchaftsverfaſſung der Boden weggezogen. Weggefallen iſt das alte Odalsrecht. Dieſer gründlichen Veränderung des Rechtes kann ſich auch die Markgenoſſenſchaft nicht entziehen. Ein Teil der Volksmarken wird überhaupt als „eremus", als menſchenleeres Land, behandelt und als ſolches vom König an ſich gezogen, und Klöſter oder königliche Vaſallen werden damit belehnt.[46]) Je mehr freie Bauern abhängig geworden ſind, deren Nutzungsanteile an der Allmende damit ebenfalls in die Hand eines Herrn oder Kloſters übergegangen ſind, um ſo häufiger finden wir, daß nun dieſe unter Benutzung ihrer Stellung als mehrfach Nutzungsberechtigte die alten Allmendeberechtigten verdrängen, vielfach die Marknutzung von ſich aus zu regeln beginnen, ja über den Rahmen der normalen Nutzung ſich Sonderrechte verſchaffen. Widerſprüche gegen den neuen Herrn werden raſch erſtickt; „waren ja doch die Schöffen ſelbſt nicht unabhängig von ſeinem Einfluß, oder er war als Graf oder Centenar Richter und Partei zugleich in dieſer Sache".[47])

Manche alte Markgenoſſenſchaften werden ſo einfach vom großen Beſitz verſchluckt und führen als hofgenoſſenſchaftliche Organiſation ein Scheinleben weiter. Alte Volkswälder und Allmendewälder

---

brannt werden. Auch die Steine, die an Trümmerſtätten und in Wäldern die von den Betörungen der Dämonen Getäuſchten verehren, und wo ſie auch Gelübde ablegen, ſollen von Grund aus ausgegraben und in einen Ort geworfen werden, wo ſie ihre Verehrer nicht wiederfinden können." Kaiſer Karl verfügt 794, daß die Bäume und die Haine zerſtört werden ſollen — zahlreich werden auch Kirchen in den alten Steinkreiſen gebaut. Jedenfalls wird überall, wo es irgend angeht, das Gericht von den alten „ſteinernen Sonnenuhren" wegverlegt; vielfach werden ſolche Steine, wie der „blaue Stein zu Köln" zum „Armeſünderſtein" gemacht, an den der Verbrecher vor der Hinrichtung geſtoßen wird.

[46]) Eine ſolche Formel finden wir in der Sammlung des Biſchofs Salomon von Konſtanz im 9. Jahrhundert: „Dieſer Beſitz ſoll nur den Königen erblich und dauernd gehören und niemand von den Einwohnern ſoll daran irgendeine gemeinſchaftliche Nutzung haben, auch nicht in der Form des precarium."

[47]) Von Inama-Sternegg, a. a. O., Seite 65/66.

werden „Bannwälder“, und das war „der erſte durchgreifende Schritt zur Ausſcheidung aus dem Markenverbande; aber auch ſie waren vielfach nur eine Form der Umgeſtaltung markgenoſſenſchaftlicher Rechte in grundherrliche Gewalt; freilich der Rechtstitel, auf den ſie ſich ſtützen konnten, war ein grundverſchiedener geworden“.[*])

Gründlich hat ſich alſo die Rechtslage auf dem Dorfe geändert. An die Stelle des Gerichtes der freien Männer am Steinkreis oder unter der Linde iſt das grundherrliche Gericht auf dem grundherrlichen Hofe oder dem Kloſter getreten; an die Stelle der Wehrhaftigkeit der freien Männer und ihrer Hundertſchaftsverfaſſung iſt das Berufsreitertum (homines) der großen Vaſallen getreten; der alte Hundertſchaftsführer (Centenar) iſt ein grundherrlicher Beamter geworden; der alte Obermärker, Holzgraf, Waldbott der freien Markgenoſſenſchaft iſt ſehr vielfach verſchwunden und an ſeine Stelle der neue Grundherr getreten, der dieſes Recht durch einen unfreien Beamten ausüben läßt.

Was iſt von der Dorfverfaſſung der germaniſchen Zeit geblieben? Zuerſt einmal das alte Dorfthing in gewiſſem Umfange, denn die Regelung der Dreifelderwirtſchaft erfordert dieſe Einrichtung. Vielfach allerdings iſt auch hier der neue Grundherr ausſchlaggebend geworden und hat das alte Dorfthing übergeleitet zu einer Verſammlung der Hofgenoſſenſchaft ſeiner abhängigen Leute. Von den alten Allmenden haben ſich einige erhalten, ſo die Pfälzer Haingereide, die ſich auf eine („nicht vorhanden geweſene“)[**]) oder wieder verlorengegangene Urkunde des fränkiſchen Königs Dagobert beriefen, auch ſonſt hier und da einzelne dieſer alten Markgenoſſenſchaften. Sonſt aber hat die Grafſchaftsverfaſſung, die Einſetzung eines neuen, über der alten Volksfreiheit aufgerichteten Herrenſtandes das ganze deutſche Gebiet ergriffen. Die ſchweren

[*]) Von Inama-Sternegg, a. a. O., Seite 66.
[**]) Gauch, a. a. O., Seite 58.

Kriege hatten dazu große Gebiete entvölkert, die nun von den neuen Herren mit abhängigen Leuten beſiedelt wurden.[*])

[*]) Heusler: Deutſche Verfaſſungsgeſchichte, 1905: „So ſtellte er (Chlodwig) in den Landſtrecken am Mittelrhein und an der Moſel und ins Naſſauiſche und Heſſiſche hinein durch Ausweiſung der alamanniſchen Eindringlinge ein vastum her, das er mit ſeinen Leuten bevölkert"; auch Rübel: Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungsſyſtem im deutſchen Volkslande (1904).

3. Kapitel

Die Gemeindeverfaſſung des frühen und hohen Mittelalters

Das karolingiſche Reich vermag ſich nicht zu halten; die uneinheitlichen Gebiete löſen ſich voneinander; die Teilungen von Verdun (843) und Merſen (870) laſſen auf deutſchem Boden ein oſtfränkiſches Reich aus den Trümmern der karolingiſchen Univerſalmonarchie entſtehen. Aber auch dieſes kann ſich ſtaatlich kaum behaupten, erleidet in den Angriffen der Normannen, Ungarn und Wenden eine Reihe folgenſchwerer Niederlagen. Für jene dunkle Zeitperiode laſſen uns die Chroniken vielfach im Stich, aber doch können wir erkennen, daß auch die Sozialverfaſſung des karolingiſchen Reiches ſich lockert. In einzelnen Gegenden, ſo in Friesland und dem ſächſiſchen Nordelbegebiet, bricht die karolingiſche Grafſchaftsverfaſſung zuſammen und die bäuerliche Freiheit wird weitgehend wieder hergeſtellt. Vor allem nach der Schlacht bei Preßburg 907, jener furchtbarſten Niederlage der deutſchen Waffen gegen die Ungarn, greift der bayeriſche Herzog entſchloſſen in den großen Kloſter- und Kirchenbeſitz ein und verlehnt wieder größere und kleinere Höfe gegen Kriegsdienſte an freie Männer. Auch König Heinrichs I. Aufſtellung eines Reiterheeres bringt ſehr vielfach eine Umwandlung der Fronhöfe in wehrfähige „Sattelhöfe" freier Bauer mit ſich.

Dieſe Tendenz verſtärkt ſich immer mehr. Kraft und Selbſtbehauptung des deutſchen Königs wie auch ſeiner Herzöge beruhen auf der Menge der gepanzerten Reiter, die ſie aufzuſtellen vermögen. In weiteſtem Umfang wird ſo ein Land verlehnt und den Lehnsmännern dafür die Leiſtung von Reiterdienſten auferlegt. Unter

Konrad II. (1024 bis 1039) erlangen dieſe Lehnsritter die Erblichkeit ihrer Lehen; das einſtige Precarium nimmt wieder Züge des germaniſchen Odalsrechtes an. Mit der Erblichkeit der Ritterlehen ſetzt ſich auch die Erblichkeit der Bauernhufen durch.

Die karolingiſche Geſetzgebung gerät langſam in Vergeſſenheit; ſchon Otto I. läßt die Frage, ob Enkel bei einer Erbſchaft durch die überlebenden Oheime ausgeſchloſſen werden oder nicht, durch einen gerichtlichen Freikampf entſcheiden; es muß alſo ſchon damals ihm die karolingiſche Geſetzgebung auf dieſem Gebiete, nach der die Frage unſchwer entſchieden werden konnte, nicht mehr bekannt geweſen ſein.[81])

Je mehr aber dieſe Geſetzgebung unbekannt iſt, um ſo ſtärker drängen deutſche Rechtsgedanken wieder vor.

Entſcheidend aber wird für die Umwandlung der Gemeindeverfaſſung die Auflöſung des Fronhofſyſtems. Da zur Selbſtbehauptung nicht nur der König, ſondern auch jeder Herzog, Biſchof und Abt darauf ſehen muß, möglichſt viel Lehnsreiter zu halten, ſo geben ſie Stück für Stück ihren großen Beſitz als Lehen weg. Damit werden die Fronhöfe ſelber immer kleiner, benötigen ſo auch nicht mehr die Hand- und Spannarbeit der abhängigen Bauern, ſondern verwandeln dieſe Leiſtungen in feſte Natural-, gelegentlich ſogar ſchon Geldabgaben. Der Ritter auf ſeinem Lehnshof macht es ähnlich — er iſt Kriegsmann und kein Landmann, hat darum wenig Bedarf an Hand- und Spannleiſtungen der ſeinem Hofe zugeſchriebenen abhängigen Bauern und läßt ſich ebenfalls von dieſen lieber Naturalien liefern.

Nun werden damals alle Ämter „radiziert", d. h. mit dem Grund und Boden verbunden. Dieſe Tendenz der Radizierung ergreift auch die bäuerlichen Laſten — aus den vielfach ungemeſſenen

[81]) Solche Fälle ſind häufig; Biſchof Udalrich von Augsburg bezieht ſich in Schenkungsurkunden auf das „Noriſche Recht" — das es niemals gegeben hat; unter Konrad II. klagen Kloſterchroniken, daß die königlichen Vögte die lateiniſch geſchriebenen Geſetze nicht kennten und auch ſich weigerten, ſie anzuwenden.

Arbeiten, Scharwerken und Fronden der karolingiſchen Zeit werden auf den Höfen ruhende feſte Abgaben und Zahlungsverpflichtungen. Mit dem karolingiſchen Recht und der Durchſetzung der Erblichkeit verliert ſich auch der Begriff des „precarium", des jederzeit entziehbaren, fronpflichtigen Bittbeſitzes.

Sehr viele Bauern, die ſchon ſo weit abhängig geworden waren, daß ſie perſönlich zwar noch frei, wirtſchaftlich aber ſchon völlig unfrei waren, beſſern damit ihre Stellung; andere bleiben zwar dem Namen nach unfrei, haben aber in der Tat nur gewiſſe, engbemeſſene Leiſtungen aufzubringen und ſtehen wirtſchaftlich eher in der Lage eines Erbpächters als in der eines fronpflichtigen Leibeigenen oder Hörigen.

In ganzen Dörfern wird der Bauer wieder völlig frei; vor allem unter den Saliern ſetzt ſich der Grundſatz durch, daß die Bauern auf Königsgut, d. h. in denjenigen Dörfern, die unmittelbar dem deutſchen König unterſtehen, im Zweifel freie Männer ſind. Andere Gemeinden kaufen den Grundherren wertvolle Rechte ab.*) Anderſeits wechſeln die Herrſchaftsverhältniſſe damals ſehr ſtark. Unter Otto I. wird großes Reichsgut an Kirchenfürſten zu Lehn gegeben (Ottoniſche Reichsverfaſſung); in den Bürgerkriegen unter Heinrich IV. wetteifern der König und ſeine Gegner, vor allem der unerfreuliche Gegenkönig Rudolf von Schwaben, der nichts zu verlieren hatte, darin, Reichsbeſitz als Lehen auszugeben, um ſich auf

*) Sehr richtig ſchreibt W. Wittig, „Epochen der deutſchen Agrargeſchichte", Seite 11: „Aufgabe des Lehns- und Grundherrn, vom König bis zum kleinſten Grafen oder Abt, war es, aus dem Grundbeſitz möglichſt viele Reiterlehen herauszuſchlagen, um eine möglichſt große Zahl von Panzerreitern aufſtellen zu können. Der grundherrliche Hof- und Haushalt wird nach Möglichkeit verkleinert und auf den Ertrag weniger, nahe gelegener Villikationen angewieſen. Der ganze größere Reſtbeſtand an Villikationen wird in Reiterlehen aufgelöſt, die etwa zehn Hufen und ſonſtige Rechte und Gefälle umfaſſen, und an freie, ſpäter auch unfreie Ritter gegen die ritterliche Dienſtverpflichtung zu Lehen gegeben wurden.

Welche Folge hatte nun dieſe Entwicklung für den grundherrlichen Organismus und den Bauernſtand? Die Eigenwirtſchaft auf dem Haupthof wird aufgehoben, dieſer im ganzen oder in einzelne Stücke zerteilt an Bauern aus-

dieſe Weiſe Lehnsritter zu verſchaffen. Der Grundbeſitz der Kirche wechſelt ebenfalls damals ſtark; vielfach werden nun die Rechte an den Dörfern nicht mehr einheitlich an einen Grundherrn oder Lehnsmann vergeben, ſondern wir finden 3, 4 und 5, ja noch mehr Lehnsmänner mit Zinsberechtigung in den verſchiedenen Dörfern. Die Aufſiedlung großer Sumpfgebiete erfolgt vielfach von geſchloſſen anrückenden freien Bauernſiedlern, vor allem aus Weſtfriesland, Drenthe, Holland, Seeland und Flandern. Dieſe Dörfer werden zu ſogenanntem „Holländer-Recht“ angelegt, haben ihre eigene, vom Grundherrn völlig unabhängige Dorfverfaſſung und zahlen nur eine feſtbemeſſene Abgabe. In anderen Gegenden, ſo im Frieſiſchen Reiderland, Brokmerland, im Lande Rüſtringen, Butjadingen und Wurſten, verſchwindet der in der karolingiſchen Zeit mächtige Grundherr gänzlich und geht die Verwaltung völlig in die Hände der freien Bauernſchaften über. Etwas Ähnliches vollzieht ſich im (nichtfrieſiſchen) niederſächſiſchen Dithmarſchen.

Aber auch in Oberdeutſchland nehmen vielfach die ganz freien Dörfer ohne jede grundherrliche Berechtigung wieder zu.

Es iſt ſo ein ſehr buntes Bild, das ſich hier entwickelt. Laſſen wir zuerſt einmal die Sonderentwicklung Frieslands und die Entwicklung der freien Reichsdörfer beiſeite, ſo finden wir drei verſchiedene Typen von Dörfern: ganz freie Dörfer ohne einen Grundherrn, gemiſchte Dörfer, in denen freie Bauern neben mehr oder minder abhängigen Leuten ſitzen, und endlich grundherrliche

---

getan, die Frondienſte der Hufener werden in Geldablagen verwandelt. Andere Fronhöfe werden im ganzen an einen Ritter verliehen. Dann bleibt der Verband der Hufener mit ſtreng beſtimmten Rechten und Pflichten beſtehen, der Haupthof wird aber auch dann gewöhnlich von dem Herrn nicht mehr im Eigenbetrieb gehalten, weil dieſer als Kriegsmann nicht Landwirtſchaft treibt. Alſo der charakteriſtiſche Wirtſchaftsorganismus der Großgrundherrſchaft geht auch in dieſem Falle unter. Immer war das ſchließliche Reſultat eine Rentengrundherrſchaft, d. h. völliger Zerfall der großgrundherrlichen Wirtſchoftsorganiſation, eine Wiederherſtellung des Bauerngutes als ſelbſtändige Wirtſchaftseinheit. Das Bauerngut iſt nicht mehr organiſcher Beſtandteil des Fronhofes als höherer Wirtſchaftsorganiſation, ſondern es leiſtet direkt an den Grundherrn.“

Dörfer, in denen ſich unter den Grundherrn doch eine Gemeindeverfaſſung entwickelt hat.

Selten ſind ſolche Dörfer, in denen ſich überhaupt keine Gemeinde entwickelt hat, ſondern deren Verwaltungsaufgaben vom Grundherrn oder ſeinem Beamten allein wahrgenommen werden. Sie ſind nur auf geiſtlichem Beſitz häufiger. Dieſe Dörfer ſtellen alſo keine Gemeinde dar, denn ihnen fehlt das genoſſenſchaftliche, korporative Merkmal, das für die Gemeinde jener Zeit beſtimmend iſt. Im Rechtsſinne handelt es ſich einfach um einzelne abhängige Leute, die zwar örtlich zuſammenwohnen, aber keine Gemeinde im Rechtsſinne bilden. Ihre Zahl iſt aber gering.

Es überwiegen bei weitem diejenigen Dörfer, in denen ſich eine Gemeindeverfaſſung findet. Es iſt eine Streitfrage, worin die Wurzel dieſer Gemeindeverfaſſung zu ſuchen iſt. Manche haben ſie aus der Fronhofgenoſſenſchaft herleiten wollen — man wird aber dieſe Auffaſſung heute als überholt anſehen dürfen und mit Maurer[44]) ſie auf die alte Feldgemeinſchaft, d. h. auf den ja immer erhalten gebliebenen, auch weitgehend durch die Periode der Fronhofverfaſſung hindurchgeretteten Dorfthing zurückzuführen haben.

Mochten die Gemeinden nun ganz aus freien Leuten beſtehen, aus Freien und Abhängigen gemiſcht oder nur grundherrlich ſein, ſo ſtimmten ſie doch in dem einen überein: Sie hatten „die freie Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten und das Recht, die zu dem Ende notwendigen Anordnungen zu treffen. Sie regierten ſich im eigentlichen Sinne des Wortes ſelbſt. Das Dorfregiment war daher, wie heute noch in England, ein Selbſtregiment (Self-government)".[45]) Das Organ dieſer Selbſtverwaltung iſt die Gemeindeverſammlung (Burſprake, Erbentag, Dorfverſammlung, Dorpvergadering, Bauerntag, Bauernköre).

An ihrer Spitze ſteht faſt überall ein Gemeindevorſteher oder mehrere Gemeindevorſteher, die ihre Gewalt nicht vom König oder

[44]) „Geſchichte der Dorfverfaſſung in Deutſchland", Erlangen 1865.
[45]) Von Maurer, a. a. O., II, 19.

Landesherrn, alſo von der öffentlichen Hand, ſondern von der Gemeinde als Korporation herleiten. Die Namen ſind ſehr verſchieden, die dieſes Amt bezeichnen.[55]) Einzelne dieſer Bezeichnungen zeigen, daß vielfach der alte Hundertſchaftsführer mit dem Leiter des Dorfthing verſchmolzen iſt. Hierhin gehört die im Moſelland häufige Bezeichnung „Honne", „Hunne", „Honn", „Hundt"[56]).

Aus der lateiniſchen Bezeichnung des Hundertſchaftsführers (Centenarius) hat ſich (ſoweit es ſich nicht um den Mann handelt, der den Zehnten einzuziehen hatte, oder um das Mitglied eines gemeindlichen Zehnerrates) die im Rheinland nicht ſeltene Bezeichnung für den mittelalterlichen Dorfvorſteher, die auch zum Familiennamen wurde, „Zenner", „Zentner", „Zinggreeve", „Zinsgreve" und „Oberzenner", entwickelt.

Daneben gibt es auch Dörfer, ſowohl freie wie gemiſchte (aus freien und abhängigen Männern beſtehende), die mehrere Gemeindevorſteher haben. Dieſe heißen entweder entſprechend der Zahl eines ſolchen Gremiums „Vierer", „Fünfer", „Achter" (worin noch die „Acht" als Rechtsbegriff nachwirken mag), „Zehender" (in Weſtfalen „Tegeder") und „Zwölfer", daneben auch „Aldermänner", „Oldermannen" und (in Oberöſterreich) „Zechpröpſte".[57])

[55]) Wir finden in den verſchiedenen Gegenden des Deutſchen Reiches folgende Bezeichnungen: „Anwalt, Ewalt, Vollmacht, Führer, Ammann, Dorfammann, Gerichtsammann, Hagenpfleger, Halgenpfleger, Gemeindepräſident, Meiſter, Bauermeiſter, Burmeeſter, Heimolsmeiſter (worin noch der Begriff ‚Odal' ſteckt), Bürgermeiſter, Burrichter, Honne, Kirchhonne, Hunne, Hun, Hunt, Heimberger, Heimburge, Heimbürger, Heimrat, Dorfgemeiner, Ortsvorſtand, Ortsherr, Obmann, Dorfsvogt, Dorfsgreeve, Dorfgrebe, ja ſogar Gograf."

[56]) Aber ſchon im Mittelalter hat man dies nicht mehr recht verſtanden, ſo daß ſich im Weistum über das „Hungericht" im Amte Vlieskaſtel aus dem 16. Jahrhundert die komiſche Beſtimmung findet: „Solcher hun, wenn man den Übelthäter hinrichten will, muß dreymal wie ein Hundt aus der Usweiler Heckchen bellen, wann man den Armen zum Galgen führt."

[57]) Kein eigentlicher Ortsvorſteher oder Gemeindevorſteher iſt in Dithmarſchen und auch ſonſt in manchen Teilen Niederſachſens der „Schlüter" (Schlieher). Er iſt vielmehr der Verwalter des Kirchſpielvermögens; ihm zur Seite ſtehen mehrere „Schwaren" (Geſchworene).

Der Gemeindevorſteher leitet ſeine Gewalt von der Gemeinde her. Er handelt in ihrem Namen, und an ihn muß ſich wenden, wer etwas von der Gemeinde will.

Als ſolcher beſtimmt er die Ordnung der Gemeindewege, -brücken und -dämme (nicht aber der großen Straßen, die durch das Dorf führen, denn dieſe ſtehen im Mittelalter entweder im Reichseigentum und unter Königsbann oder ſind landesherrlich), er beſtimmt die Bewirtſchaftung der in Drei- (vielfach ſchon Vier-) Felderwirtſchaft bewirtſchafteten Dorfflur. Er hält die wichtigen Grenzumgänge unter Teilnahme der ganzen Gemeinde (in gemiſchten Gemeinden auch der grundherrlichen Beamten) ab.[55]) In der Hand des Gemeindevorſtehers liegt im Mittelalter die Erhebung der Gemeindeſteuern, die Regelung der Gemeindefronen zum gemeindlichen Nutzen (alſo etwa Räumen von Bächen, Beſſern der Wege, Gemeindehäuſer, Pfarr- und Schulhäuſer, des Dorfbrunnens, der Dorfzäune, die Feuerpolizei, die ſogenannte „Feuerbeſchau"), er überwacht die Haltung des Dorfſtieres und Dorfebers, in den freien Dörfern die Überwachung der Waage und der Gewichte (ein Recht, das in grundherrſchaftlichen Dörfern als ſogenannte „Eichgerechtigkeit" meiſtens in grundherrlicher Hand lag), ja in ſeiner Hand liegt auch die Ordnung und Fürſorge für die Dorfvergnügen.[56])

Der Gemeindevorſteher wird in den freien Gemeinden immer gewählt. Wählbar iſt aber nicht jeder, ſondern urſprünglich nur das vollberechtigte Gemeindemitglied, alſo wer in der Gemeinde „ein Erbe", d. h. einen vollen Bauernhof hat; ſpäter wird dann dieſe Berechtigung ausgedehnt auf jeden, der „eigen Feuer und Rauch hat"; vielfach ſind aber die nichtbäuerlichen Teile (Handwerker, Tagelöhner, Heuerlinge) ausgeſchloſſen; ſpäter, wo ein Gremium an der Spitze der Gemeinde ſteht, muß ihnen eine Anzahl von Stellen in dieſem Gremium überlaſſen werden.

[55]) Solche Markumgänge gab es im vorigen Jahrhundert noch in Dürkheim in der Pfalz; ſie leben heute noch als „Flurumritte" in Bayern und als Oſter- oder Pfingſtritte in den Wendendörfern um Bautzen.

[56]) Maurer, a. a. O., II, 12.

Aber auch in den gemiſchten Gemeinden gilt durchgehend freie Wahl des Gemeindevorſtehers, oder es wird lediglich die Einwilligung und Zuſtimmung der oder des Grundherrn eingeholt; wo ein Gremium vorhanden iſt, ſind die Ämter unter den Freien und Abhängigen verteilt. In anderen Orten, wo die grundherrlichen Berechtigungen überwiegen, müſſen der oder die Grundherren die Gemeindevorſteher einſetzen.

Aber auch in vielen rein grundherrlichen Gemeinden findet ſich eine völlig freie Wahl der Gemeindevorſteher, ohne daß die Grundherren in die Wahl eingreifen dürften. In anderen grundherrlichen Gemeinden (vor allem wieder, wo es ſich um die Kirche als Grundherrn handelt, ſo im Erzbistum Trier und Kloſter Roggwyl), ſetzt die Grundherrſchaft den Gemeindevorſteher von ſich aus ein und findet keine Wahl ſtatt. Solche Gemeinden ähneln alſo den eingangs erwähnten rein grundherrlichen Dörfern ohne Gemeindeverfaſſung.

Dann gibt es noch Dörfer, wo das Gemeindevorſteheramt umgeht und der Reihe nach von Jahr zu Jahr von einem Hof auf den anderen fällt. Das findet ſich ſowohl in Gemeinden, die ſtark abhängig geworden ſind und wo dieſes Amt offenbar ſchon als Laſt empfunden wurde (ſo in Niederweis in der Abtei Prüm), wie in Gebieten, wo eine große Einheitlichkeit der bäuerlichen Bevölkerung vorhanden iſt und man offenbar verhindern will, daß eine Dorfariſtokratie über den anderen Freien ſich bildet. Daher beſteht dieſer merkwürdige Wechſel etwa im Frieſiſchen Brokmerland.[60])

Im 14. Jahrhundert entwickelt ſich in manchen Dörfern, aber durchaus nicht überall, ein Gemeinderat.[61]) Es mag ſein, daß die Entwicklung in den Städten, wo ſich ziemlich früh ein Rat aus

[60]) Wiarda, „Willküren der Brokmänner", zitiert bei Maurer, a. a. O., II, 45.

[61]) Auch hier ſind die Bezeichnungen verſchieden. Es finden ſich consilium, Gemeindeausſchuß, Tagwendsräte, Ratsglieder, Geſchworene, Schöffen, Bauerngeſchworene; in den wendiſchen Orten neben dem Pristaw (Gemeindevorſteher) Withasen, in denen der Wortſtamm „Wissen" (ſlawiſch vet) fortlebt.

ratsfähigen Geſchlechtern gebildet hat, hier auf das Dorf abfärbte; aber ſchon in der Beſtimmung eines Gremium von mehreren Ortsvorſtehern zeigte ſich das Bedürfnis, die ſchwerfällige Gemeindeverſammlung in großen Ortſchaften durch einen Ausſchuß zu erſetzen.

Häufig ſind darum auch ſolche Gemeinderäte ſchon im Mittelalter in beſonders dichtbevölkerten Gebieten, alſo am Niederrhein, in der Pfalz, in Oldenburg und in einzelnen Schweizer Kantonen.[82])

Aus dem Amt des Gemeindevorſtehers hat ſich dann vielfach noch eine Reihe von Ehrenämtern abgeſpaltet. Es finden ſich eigene Obleute (Feuerherren, Feuermeiſter, Feuerſchauer) für die Aufſicht über Schornſteine und Kamine, beſondere „Waſſermänner", „Waſſerherren" zur Beaufſichtigung der Waſſer und der Wieſenbewäſſerung, vor allem aber ehrenamtliche Geſchworene zur Überwachung der Grenzen und zur Schlichtung von Grenzſtreitigkeiten.[82a])

[82]) Maurer, a. a. O., Seite 68: „Auch iſt es eine eigentümliche Erſcheinung, daß gerade in den freieſten Dorfgemeinden, z. B. im Kanton Zug, die Gemeinderäte zu keinem großen Anſehen gelangt ſind, indem dieſes dem demokratiſchen Geiſte der Gemeinden widerſprach, welche vielmehr das Heft ſelbſt in der Hand behalten wollten. Nur in ſehr wenigen Dorfgemeinden hat ſich neben dem Gemeinderat, welchen man ſodann den kleinen Rat zu nennen pflegte, noch ein zweiter, der ſogenannte große Rath gebildet, z. B. in dem Dorfe Dürkheim noch ein Rath der Vier und Zwanziger, neben dem Rat der Acht, zu Elgg noch ein Rat der Einlif oder Eilf neben dem aus drei Räten beſtehenden kleinen Rat."

[82a]) Dieſe heißen Feldmeſſer, Landmeſſer, Steinſetzer, Landſcheider, Feldgeſchworene, Geſchworene Untergänger, Feldſchieder — in Franken heißen ſie „Siebener" und haben ſich zu einer Gemeinſchaft mit eigenem Brauchtum entwickelt. Das Siebener-Amt iſt heute noch vorhanden und wird nur von ſehr angeſehenen und achtbaren Familien ausgeübt. Die Siebener werden noch heute vom Amtsgericht auf getreuliche Erfüllung ihrer Pflichten und „Wahrung des Geheimniſſes der Siebener" vereidigt — das der Amtsrichter ſelber nicht kennt! Hier lebt ein altgermaniſches Feldgericht bis heute fort, und das Wirken dieſer ehrbaren Männer iſt ſo ſehr als ein Segen anerkannt worden, daß man die Siebener Gerichte noch in neuer Zeit aus dem Bayeriſchen Franken nach Altbayern übertragen hat.

Vielfach finden ſich auch eigene Steuerbeamte als Ehrenämter der Gemeinde (Steuermeier, Säckelmeiſter, Bedeſetzer, Büdelherren, Kaſtenherren, Kaſtenvögte und Penningmeeſter).

Das mittelalterliche Bauerndorf hat daneben aber auch bezahlte Gemeindediener (Weibel, Büttel, Dorfknechte) für allgemeine Aufgaben, dann Gemeindehirten, Gemeindeſchäfer, ferner zur Aufſicht über die Felder Flurſchützen.[43])

Dieſe Gemeindediener werden von der Gemeinde angeſtellt; nur ſelten iſt es in gemiſchten Gemeinden ſo, daß die Gemeinde den einen Bannwart wählt und der oder die Grundherren den anderen. In grundherrlichen Gemeinden muß der Bannwart oder ſonſtige Gemeindediener hofhörig ſein.

Zur Entſcheidung von dörflichen Streitigkeiten beſteht überall in den freien Bauerngemeinden des Mittelalters ein eigenes Dorfgericht, das, wieder ſehr ähnlich dem germaniſchen Thinggericht, aus einem Richter und 12 Beiſitzern beſteht. Die Richter richten nicht unter Königsbann, ſondern im Namen und Auftrag der Gemeinde.[44])

Manchmal allerdings führt der landesherrliche Vogt den Vorſitz im Dorfgericht oder muß jedenfalls hinzugezogen werden; erſt ſpäter wird dieſe eigene Gemeindegerichtsbarkeit durch die landesfürſtliche Gerichtsbarkeit ganz verdrängt.

In gemiſchten Gemeinden ſind die Grundherren vielfach an der Gerichtsbarkeit beteiligt; aber auch in den rein grundherrlichen Gemeinden gibt es ein eigenes Dorfmarkgericht, das allerdings nicht im Namen der Gemeinde, ſondern des Grundherrn Recht ſpricht. Die Befugniſſe ſind verſchieden weit ausgedehnt; Blutgerichtsbarkeit findet ſich faſt nie, ſondern neben der Aufgabe zur

[43]) Dieſe haben vielfach recht ſonderbare alte Namen: „Flurhaie, Wishaie, Fiſchhaie", dann zur Aufſicht über die Weinberge vor der Ernte „Rebhaie, Rebwarte, Bannwarte"; ferner „Waldſchützen, Holzwarte", in Niederdeutſchland „Wiſchenpanner" („Wieſenpfänder", nämlich, weil ſie von jedem, der die Wieſe unberechtigt betritt, ein Pfand nehmen).

[44]) Sachſenſpiegel 2, 12, Gloſſe.

Schlichtung von Streitigkeiten können die Dorfgerichte auf ſtrafrechtlichem Gebiet im allgemeinen nur Bußen feſtſetzen.“[65]) Der Schultheiß als Vorſitzender iſt ein grundherrlicher oder ein landesfürſtlicher, ſelten ein von der Gemeinde gewählter Beamter. In Oſtdeutſchland wird bei der Koloniſation meiſtens ausdrücklich dem Lokatoren, der die Anſiedlung leitet, das Schulzenamt (Schultheißenamt) übertragen. Er übt es dann im landesherrlichen Auftrage aus, ſeltener im grundherrlichen, und ſeine Stellung ſteigt durch dieſes Amt ſo ſehr über die anderen Bauern, daß auch ſpäter, als die Maſſe der oſtdeutſchen Bauernſchaft grundhörig und unfrei wird, die Erbſchulzenhöfe[66]) frei bleiben.

Dieſe alten Dorfgerichte haben vielfach bis ins hohe Mittelalter Gebräuche erhalten, die an den germaniſchen Thing erinnern. Die Gemeindevorſteher und auch die grundherrlichen Beamten ſind hier vielfach nicht Richter, ſondern nur Erfrager des Rechtes, das von den Beiſitzern, in manchen Fällen von der ganzen Dorfgemeinde gefunden wird. Daneben gibt es gelegentlich Gerichte der Dörfer nur für beſondere Angelegenheiten (Gaſſengerichte oder Gaſſenräte für kleine Streitigkeiten über Schulden, Weidegerichte über Weideberechtigungen, Alpenräte über Almgerechtigkeiten, Zehntgerichte über die Zehntpflicht — nicht hierher gehören die Markt- oder Geſcheidgerichte, die nicht dörfliche Gerichte ſind, ſondern markgenoſſenſchaftliche Gerichte).

Ein Inſtanzenzug war urſprünglich nicht vorhanden und konnte nicht vorhanden ſein, denn das Dorfgericht tagte ja nicht als unterſtes Gericht der öffentlichen Gerichtsbarkeit, ſondern im Namen der Gemeinde und ihrer genoſſenſchaftlichen Selbſtverwaltung. Später erſt entwickelte ſich die Möglichkeit, bei „verſagter oder verſchleppter Gerechtigkeit“ ſich an die landesherrlichen

[65]) Solche Dorfgerichte heißen: Burgerichte, Burgeding, Burſprake, Honnending, Hundelgeding, Ruggericht (von Rüge), Tuchten, Haingerichte, Heimgerede, Witziggedinge („witzig“ heißt urſprünglich geſetzlich), Grevengerichte u. ä.

[66]) In Schleſien „Erbſcholtiſei“.

Gerichte zu wenden, die von Oberaufſichts wegen dann eingriffen. Sehr merkwürdig iſt es, daß in der Pfalz mehrere Dorfgerichte einen eigenen dörflichen Oberhof als Berufungsinſtanz entwickelt haben.[87])

Das Dorfgericht tagte — wie auch in der germaniſchen Zeit — unter freiem Himmel an der Dorflinde, unter der Eiche, auch vor der Dorfſchmiede.[88])

Im Laufe der Zeit ſind vielfach die Dorfrechte aufgezeichnet worden; ſchon Sachſen- und Schwabenſpiegel ſprechen von geſchriebenen Dorfrechten. Dieſe heißen je nach der Gegend: Weistümer, Dorfeinigungen, Öffnungen, Beliebungen, Kühren, Kören, Ehehaftrechte, Freiheiten, Statuta, Rullen, in grundherrlichen Dörfern Rodeln, Rotteln, Rödel (von lat. rotula), dann auch Urthrechte (ſo im Schwarzwald). Ihre Grundlage war überall das alte Herkommen; eine landesrechtliche Beſtätigung war urſprünglich nicht erforderlich, eine grundherrliche nur ſo weit, wie grundherrliches Eigentum oder grundherrliche Rechte betroffen waren.

Sonderentwicklungen

1. Keine Sonderentwicklung im eigentlichen Sinne ſtellten die Reichsdörfer dar. Bis zum Ende des alten Deutſchen Reiches

[87]) Solche dörflichen Oberhöfe beſtanden in der Pfalz zu Grünſtadt, Rockenhauſen, Freinsheim, Einſelthum, Stetten und Zelle, im Herzogtum Naſſau zu Bleidenſtadt und Befigheim; das Dorf Schwetzingen, das erſt ſpäter zum Flecken und dann zur Stadt aufrückte, hatte ſeinen alten Oberhof zu Heidelberg. Nicht mehr ganz feſtſtellbar, aber vorhanden, waren ſolche dörflichen Oberhöfe auch in der Altmark.

[88]) Der hammerführende Schmied hatte überhaupt vielfach gewiſſe richterliche Funktionen; die Eheſchließung beim Schmied von Gretna-Green in Schottland findet ſich auch in ähnlicher Form in anderen germaniſchen Ländern, ſo in Jütland — man müßte einmal unterſuchen, ob auch auf deutſchem Boden die Schmiede ſolche Rechte beſeſſen haben.

1806 gab es eine Anzahl von Dörfern, die unter keinem Landesfürſten ſtanden, ſondern unmittelbar unter Kaiſer und Reich.[69])

Die Bewohner dieſer Dörfer hießen „Reichsleute“ oder „Reichsmänner“; ſoweit ſie perſönlich frei waren, „freie Reichsmänner“. Die größte Gruppe dieſer „freien Reichsmänner“ ſtellten die „freien Leute auf der Leutkircher Heide“ in Schwaben dar, deren Freiheit durch kaiſerliche Briefe von 1337 und 1506 anerkannt war; ſpäter wurden die Dörfer bei der ewigen Finanznot verpfändet und kamen auf dieſem Wege unter die öſterreichiſche Vogtei, blieben aber freie Reichsdörfer, wenn auch die Rechte des Reiches von Öſterreich ausgeübt wurden. Die „freien Reichsleute“ hatten volle Freizügigkeit im ganzen Heiligen Römiſchen Reich Deutſcher Nation; ausdrücklich heißt es von ihnen, „daß ſie frei wären und keine nachjagenden Herren hätten“.[70]) Daneben gab es auch noch eine Anzahl anderer Reichsdörfer mit freien Reichsleuten.

Es gab aber ebenſo auch grundherrliche Reichsdörfer, die öffentlich-rechtlich unter der Reichsvogtei ſtanden, aber im übrigen einem oder mehreren Grundherren gehörten. In der Dorfverwaltung unterſchieden ſich die Reichsdörfer von anderen entſprechenden Dörfern kaum. Lediglich die alte Heerbannpflicht für das Reich hatte ſich bei ihnen erhalten, und ebenſo huldigten ſie nicht nur durch ihre Gemeindevorſteher; vielmehr huldigte jeder einzelne freie Bauer der Reichsdörfer für ſich dem gewählten deutſchen König; in dieſer Hinſicht beſaßen ſie alſo ein Recht, das ſonſt nur der Ritterſchaft zuſtand.[71])

[69]) Maurer, a. a. O., II, Seite 364: „Reichsdörfer oder Königsdörfer nannte man diejenigen Dörfer, welche reichsunmittelbar geblieben, alſo keiner Landeshoheit unterworfen worden ſind, in welchen demnach Kaiſer und Reich Inhaber der öffentlichen Gewalt, alſo Schirmherrn und gewiſſermaßen Landesherren waren.

[70]) Grimm, „Deutſche Rechtsaltertümer“, I, Seite 286.

[71]) In den Dörfern der Wiſche in der Altmark huldigten die dortigen Freibauern ebenfalls direkt durch Homagialeid, beſaßen außerdem, was für die Reichsdörfer nicht galt, die „Zaungerichtsbarkeit“, d. h. jeder freie Bauer war innerhalb ſeiner Hofwehr der erſte Richter.

Im Laufe der Zeit verloren die Reichsdörfer faſt überall ihre Selbſtändigkeit, am meiſten durch Verpfändung der Reichsrechte an einen Landesherren — trotzdem blieben die Reichsdörfer, wenn auch das Reich ſeine Rechte verpfändet hatte, grundſätzlich reichsunmittelbar, und ihre Bewohner hießen weiter „Unſer und des Reiches liebe Getrewe".[72])

Im Weſtfäliſchen Frieden mußte der Kaiſer zum erſten Male auf die Wiedereinlöſung verpfändeter Reichsdörfer verzichten. In dieſen ſelber ging langſam die Erinnerung an den eigentlichen Inhalt der alten Reichsunmittelbarkeit verloren, ſo daß ſich vielfach höchſt komiſche Mißverſtändniſſe ergaben.[73])

Schon im 18. Jahrhundert waren die Reichsdörfer nicht viel mehr als eine juriſtiſche Kurioſität. Der alte Tractatus Juridicus[74]) von 1704 weiß von ihnen nur noch zu berichten: „Es ſind

[72]) Die Reichsritter hießen demgegenüber „Veſte Getrewe" — wie die Mitglieder der Ritterſchaft in Mecklenburg noch bis 1918.

[73]) Maurer, a. a. O., II, Seite 378: „So glaubten nach einem Zeugenverhöre vom Jahre 1758 die Bauern in den Freidörfern in Schwaben, daß die Reichsfreiheit in einer völligen Strafloſigkeit beſtehe. Denn der eine ſagte aus: „es habe der Ort in ſeiner ganzen Markung die Freyheit, daß man darin nicht geſtraft werde". So lang er denke, „ſey darin kein Frevel gefordert worden". Ein anderer bezeugte: „er habe allezeit gehört, daß man ſich da ſchlagen", und „keinen Frevel geben dürfe". Wie er dann ſelbſt mit fremden „Knechten allda zum Tanz und auch auf dem Kegelplatz ſich rechtſchaffen zerſchlagen". Er erklärte z. B., „zwei Schwäger hätten ſich in ſeines Ahnherrn Garten wie die Gäul zerſchlagen". Und zuletzt verſicherte er: „An den Kirchweihen hätten die Purſch ihren ‚Tanz aufgeführt, geſcholdert, geſpielt, geſchlagen'. Das wiſſe er, ‚ſolang er denke, daß es alſo im Brauch geweſen'." Dieſer ſchöne Brauch findet ſich zwar auch in manchen Gegenden Altbayerns. und zwar noch bis auf die gegenwärtige Stunde. Allein für eine Reichsfreiheit halten ihn doch die bayriſchen Bauern nicht."

[74]) Tractatus Juridicus, Von denen Dorff- und Landes-Rechten. Wie auch inſonderheit denen Herrn-Dienſten und der Hut und Weyde. Worinnen Von denen Dörffern / derer Einwohner-Stande / Unterſcheid / Ländereyen / Dorff-Fluhren / Unpflichten / inſonderheit den Herrn-Dienſten / deren Erwerbung / und Verluſt / der Dienſt-Freyheit / wie auch von der Servitut des Weyde-Rechts und der Koppel-Weyde. Vollkommener Unterricht geſchiehet. Aus denen allgemeinen Kayſerlichen / Sächſiſchen / auch abſonderlichen Landes-Rechten und Gewohnheiten / Von berühmten JCtis abgefaßt / Und anitzo in Teutſcher Sprache ans Licht geſtellet.

aber die Dörffer in Teutſchland nicht von einerley Gattung. Dann man findet einige / welche niemand als dem Römiſchen Reich unmittelbahr unterworfen / und dahero freye Reichs-Dörffer genandt werden / davon unter andern das Instrumentum Pacis Art. 5 § 2 verordnet / daß ſie gleich denen übrigen Ständen des Reichs in ihrem vorigen Stand durch den Friedens-Schluß ſollen geſetzet werden / Es beſchreibet dererſelben Zuſtand und Beſchaffenheit weitläufftig Goldaſtus in der Derivation ſeiner Reichs-Handlungen / allwo die Namen obgedachter Dörffer zu befinden in folgenden Worten: Es ſind freye Reichs-Dörffer Suffelheim, Godranſtein, Chamb, Ulechles / und andere / ſo mit Hohen- und Nieder-Gericht begabet / und allein Kayſerlicher Majeſtät ohne Mittel unterworfen. Es ſind auch freye Reichs-Leute auf der Leutkircher Heyde."

Hier irrt übrigens ſchon der Tractatus Juridicus — die hohe, d. h. Blutgerichtsbarkeit hat kein Reichsdorf nachweislich beſeſſen.

2. Freidörfer: So werden Dörfer bezeichnet, die entweder keinen Grundherrn haben, oder wo (ſo in Trochtelfingen) die Bauern die grundherrlichen Rechte ſelber erworben haben, oder wo mehrere Grundherren im Dorfe vorhanden waren, ſich über ihre Befugniſſe nicht einigen konnten und darum der Dorfgemeinde wie bei freien, nicht grundherrlichen Dörfern die Verwaltung ſelbſt überlaſſen haben.

3. Dörfer zu Holländer Recht: Zu Holländer Recht gegründete Dörfer ſtanden zwar unter der Landeshoheit, verwalteten ſich aber durch Schöffen und Schulzen ſelbſt. Das war die Dorfverfaſſung der 1232 durch einen Kreuzzug des Erzbiſchofs von Bremen vernichteten Stedinger; die gleiche findet ſich aber auch in der Kremper Marſch in Holſtein, wo ſie erſt 1470 nach einem Aufſtand der Elbmarſchbauern durch König Chriſtian I. von Dänemark vernichtet wird.[75])

[75]) Vgl. Prof. D. Detleſſen: „Geſchichte der Holſteiniſchen Elbmarſchen", Glückſtadt 1891.

4. Die friesische Dorfverfassung. Die friesischen Lande haben ziemlich als erste die karolingische Fronhofverfassung ausgeschaltet und keine Landesherren über sich geduldet; wohl dagegen haben sie später machtvolle Häuptlinge besessen. Ihre Dorfverfassung entspricht in den Grundzügen den Dörfern freier Leute; die landesherrlichen Rechte, die ja von ihren eigenen Stammesgemeinschaften ausgeübt wurden, waren besonders schwach entwickelt. Zahlreich sind bei ihnen Zusammenschlüsse der Dorfgemeinden zu Kirchspielen (Karspel); vielfach überschneidet sich die Dorfverfassung mit den Deichgenossenschaften. Im einzelnen wäre die Friesische Sonderentwicklung, die fast in jeder Landschaft etwas anders ist, zu weitläufig hier darzustellen.

5. Dithmarschen: Wie einzelne friesische Lande hat auch Dithmarschen sogar noch die altgermanische Sippe bis zur Reformationszeit unter dem Namen „Klufft" oder „Schlacht" erhalten; seine Kirchspiele mit einem „Schlüter" und mehreren „Schwaren" haben vielfach die eigentliche Dorfgemeinde bedeutungsloser gemacht, zumal in Dithmarschen neben dem Dorf der Einzelhof häufig war. Die Sippen wiederum konnten in mehreren Kirchspielen sitzen; ihre machtvolle Organisation überschnitt sich vielfach mit der Kirchspielverfassung.

6. Siebenbürger Sachsen: Die Siebenbürger Sachsen brachten nach Ungarn, obwohl sie überwiegend aus dem heutigen Luxemburg, Teilen der Pfalz und dem Moselgebiet, also gerade aus den Kernlanden des karolingischen Reiches stammten, die alte germanische Odalsverfassung fast in vollem Umfange. Sie teilten ihre Dörfer in Nachbarschaften (unter einem Nachbarhanne, entsprechend den „Hono", „Honne" des Niederrheins) ein, legten sie vielfach noch „sonnengerecht" an und hatten an der Spitze der Dörfer einen „Greve", auch „Dorfhanne", der später seine Stellung vielfach erblich machte (einige dieser Familien gingen später im ungarischen Adel auf). Die sächsischen Bauernhöfe werden unverkäuflich; später konnten sie nur an Sachsen verkauft werden.

4. Kapitel

Das Ende der mittelalterlichen genoſſenſchaftlichen Dorfverfaſſung

Das bunte Bild der mittelalterlichen Dorfverfaſſungen verſchwindet langſam ſeit dem Ende des 15. Jahrhunderts. Mehrere Elemente haben hier zuſammengewirkt.

Die größeren Grundherren verſuchten in Süddeutſchland ſelber Landesherren zu werden und ihre Gerichtsbarkeit im Dorfe auszudehnen; vielfach erwarben ſie die hohe Gerichtsbarkeit.

Einer großen Anzahl von ihnen glückte dies auch. Als Landesherren begannen ſie nun die Gemeindeverwaltung durch eine Beamtenverwaltung zu erſetzen und erweiterten überall die Macht ihrer grundherrlichen Beamten. Das gelang ihnen zuerſt in den rein grundherrlichen Dörfern, ſpäter auch in den Dörfern, wo mehrere Grundherren gemeinſam ſaßen. Vor allem aber bauten die Landesherren ihre Oberaufſicht zur Obervormundſchaft aus und erweiterten das ihnen zuſtehende Bannrecht zu einer wirklichen Beamtenverwaltung. So finden wir mit dem ausgehenden 15. Jahrhundert in zunehmendem Maße, daß die Dorfordnungen vom Grundherrn erlaſſen, noch häufiger, daß ſie vom Landesherrn beſtätigt werden. Die Landesherrſchaft zieht die Regulierung des Waſſers, die Gemeindepolizei, die Gewerbepolizei, die Aufſicht über Maße und Gewichte an ſich.*)

Beſonders bedenklich wurde es, daß der Landesherr als Gerichtsherr (es gab daneben auch noch nichtlandesherrliche Gerichtsherren) die Gerichtseinkünfte an ſich zog und hier vielfach ausgeklügelte

*) Der Erlaß landesherrlicher Beſtimmungen über Maße und Gewichte unter Verkleinerung des üblichen Maßes führte in Württemberg zur Erhebung des „armen Konrad".

Geldſtrafenordnungen erlaſſen wurden, hinter denen man nur zu ſehr die Abſicht merkte, die Gerichtseinkünfte zu einer Einnahmequelle für den Landesfürſten zu machen.[77]) Gerade in Württemberg iſt bei der dem Bauernkrieg von 1525 vorhergehenden Erhebung des armen Konrad von 1513 deutlich zu erkennen, wie ſehr die Ausſchaltung der alten Selbſtverwaltung und die Schaffung eines noch nicht in jeder Hinſicht tadelsfreien landesfürſtlichen Beamtentums Erbitterung ſchuf. Zimmermann („Der deutſche Bauernkrieg", Neuauflage, Berlin, 1933, S. 83) ſchreibt: „In Wald und Holz, in Weide und Fiſchwaſſer wurden den Gemeinden ihre alten Rechte verkümmert und fürſtliche Diener und Höflinge eigneten ſich ſelbſt zu, was an Nutzungen den Gemeinden gehörte. Die frommen Stiftungen für die Dürftigen zogen herzogliche Amtsleute für ſich ein . . . in die Gemeindeämter, welche die Gemeinden ſelbſt zu beſetzen das Recht hatten, ſetzten, ohne ſich um die Einſprache zu kümmern, die Höflinge oder die oberſten Kanzleiherren ihre Diener, oder ſolche, die es ihnen mit Geld zahlten, und alle Gemeindebeamte vom Schultheiß und Ratsſchreiber bis zum Büttel, Torwart und Mesner herab, wurden am Hof oder in der Kanzlei gemacht."

Eine nicht unerhebliche Rolle hat damals auch auf dem Gebiet der Gemeindeverfaſſung das römiſche Recht geſpielt, wie es in der Form des Pandektenrechtes aus Italien kam. Die Nutzungen an den Gemeindeländereien wurden nach römiſchem Recht angeſehen als Nutzungen an fremder Sache, als Grundlaſten oder Servituten, ja als „concessio", die von der Gemeinde bewilligt war und vielfach nur als Gunſterweiſung angeſehen wurde. Da dem

[77]) Von Below, „Probleme der Wirtſchaftsgeſchichte", Tübingen 1920, Seite 75: „Es verdient ferner . . . Beachtung, daß der Bauernkrieg nicht ganz Deutſchland ergreift, ſondern nur begrenzte Gebiete, die klaſſiſchen Landſchaften der kleineren und kleinſten Territorien, in denen die Landesherrſchaft am meiſten geneigt war, ihre Stellung von privaten, nicht ſtaatlichen Geſichtspunkten beſtimmt ſein zu laſſen, in denen ſie auf Grund ihrer Gerichtsherrſchaft mehr als anderswo wirtſchaftliche, und zwar vielfach vexatoriſche Forderungen erhob."

Pandektenrecht der Begriff des deutſchen Genoſſenſchaftsrechtes fehlt, ſo verſtand es auch die dörfliche Gemeindeverfaſſung nicht. Es ſah die Gemeinde ſelbſt an als eine „universitas“ im Sinne des römiſchen Rechtes, die gleich dem Unmündigen eines Vormundes bedarf — dieſer Vormund war der Landesfürſt. Damit wurden auch die Allmenden und ſonſtigen genoſſenſchaftlichen Nutzungen nur als „fremde Berechtigung am Eigentum dieſes Mündels“ angeſehen — kein Wunder, daß man ſich bemühte, ſie zu beſchränken und auszuſchalten und dem Vormund allein, d. h. der Landesherrſchaft, das freie Verfügungsrecht zu verſchaffen. Da man in dieſen Nutzungen nur einzelne Berechtigungen, keinen Ausfluß der Genoſſenſchaft ſah, ſo bemühten ſich jetzt auch vielfach die Grundherren, ſoweit ſie in den Dörfern anſäſſig waren, oder ihre abhängigen Leute, eine Teilung dieſer Nutzungen zu erreichen und ihren Anteil in Eigenwirtſchaft zu nehmen. Die 12 Artikel des Bauernkrieges klagen beweglich darüber, daß den Dörfern ſolche Allmende von den Grundherren entzogen worden ſei. Gelegentlich ging man ſo weit, weil man die Gemeinde als Körperſchaft nicht anerkannte, den Gemeindebeſitz einfach als „res publica“, als öffentliches Eigentum im Sinne des römiſchen Rechtes anzuſehen und ihn als Staatsgut der Landesherrſchaft zuzuſprechen oder gar für „herrenlos“ zu erklären und damit der Landesherrſchaft verfallen zu bezeichnen.

Eine ſehr ſtarke Rolle hat auch die Reformation in dieſer Richtung geſpielt. Luthers kraſſe Obrigkeitslehre, wie er ſie während des großen Bauernkrieges entwickelte, diente der Landesherrſchaft in weitgehendem Maße zur Verſtärkung ihrer Befugniſſe.[79])

[79]) Maurer, a. a. O., Seite 236: „Den allergrößten Einfluß übte jedoch die Reformation auf die öffentliche Gewalt ſelbſt, indem ſie zur Vermehrung der weltlichen Gewalt mehr als alles andere beitrug. Es iſt bekannt, welchen Einfluß ſie auf die fürſtliche Gewalt (auf die landesherrliche Gewalt in Deutſchland) geübt hat und daß dieſe erſt ſeit der Reformation und ſeit dem Weſtfäliſchen Frieden zu einer ſelbſtändigen ſouveränen Gewalt geworden iſt.“

Die Klagen ſind ſchon vor dem Bauernkrieg allgemein, daß „das alt einfältig Recht durch fremde Recht verdruckt“ ſei.

Von der Schaffung eines feſten Beamtentums, dem eigentlichen Verdienſt des Landesfürſtentums, merkt der Bauer zuerſt einmal nur oder jedenfalls weſentlich die Nachteile. Nach dem großen Bauernkrieg wird dies eher noch ſchlimmer.

Die alten Gemeindeämter kommen überall herunter, werden vielfach nur als „Fronboten“ der Landesherrſchaft angeſehen. Am Niederrhein hat im 18. Jahrhundert der „Honne“ nur noch die Aufgabe, Steuern einzutreiben und zu Herrendienſten aufzubieten; auch in Norddeutſchland ſind die Bauermeiſter oder Bauernrichter im 17. Jahrhundert nichts anderes mehr als Gerichtsboten. Die Gemeindeverſammlung darf nur noch mit obrigkeitlicher Erlaubnis ſtattfinden — das iſt vielfach nach dem großen Bauernkriege eingeführt, um Unruhen zu verhindern. Faſt überall wird jetzt der Gemeindevorſteher, wenn nicht vom Grundherrn, ſo in den meiſten Fällen von der Landesobrigkeit eingeſetzt.“) Der Tractatus Juridicus ſagt dies mit dürren Worten: „Die Macht, einen Schulzen oder Bauermeiſter zu erwählen oder zu ſetzen, kommt regulariter dem, der die Gerichte hat, zu, da fern aber die Gemeine das Recht hat, einen Bauermeiſter, Vogt oder Schulzen zu erwählen, iſt doch dem Gerichtsherrn oder Beamten deſſen Confirmation und Beeydigung vorbehalten.“ Die Aufgaben dieſes Bauermeiſters werden ganz eng beſchränkt.

Der große ſächſiſche Juriſt Benedikt Carpzow bezeichnet die Gemeindevorſteher als „bloße Gerichtsdiener“ und „Executores derjenigen, denen die Jurisdiction zuſteht“. Die herrſchende Lehre der damaligen Zeit ſtimmt hierin völlig mit ihm überein.

Die Gemeindeverfaſſung des hohen Mittelalters mit ihrer genoſſenſchaftlichen Grundlage erliegt ſo vielfach unter großen Spannungen und mancherlei Härten dem neuen Beamtenſtaat, der heraufzieht; mit dem Untergang der Freiheit der frieſiſchen Lande an

*) Tractatus Juridicus, a. a. O., Seite 26/27.

der Nordſee (als letztes das Land Wurſten 1524), mit der Durchſetzung einer Landesobrigkeit in Oſtfriesland, ſchließlich mit der Unterwerfung der Dithmarſcher 1556 durch die Herzöge von Schleswig-Holſtein werden auch dieſe Gebiete von der allgemeinen Entwicklung ergriffen. Mochte dieſe auch hart ſein und teilweiſe verſtändnislos in das Gemeindeleben eingreifen, ſo ermöglichte ſie doch jene Reihe von Reformen, die gerade auch zum Nutzen der dörflichen Gemeinden in der Aufklärungszeit durchgeführt wurden.[78a])

Nicht überall vollzieht ſich die Umwandlung der alten genoſſenſchaftlichen Dorfgemeinden mit ihren ſelbſtgewählten Gemeindevorſtehern in eine Gemeinde unter einem landesherrlich eingeſetzten Gemeindevorſteher gleichmäßig; es gibt ſogar Fälle, wo die Gemeinden es durchſetzen, daß ſie ihre Gemeindevorſteher wieder ſelbſt wählen. In Württemberg war vereinzelt ſchon im 15. Jahrhundert, durchgehend nach dem großen Bauernkriege, den Gemeinden das Wahlrecht verlorengegangen; nach dem Dreißigjährigen Kriege errangen ſie dieſes Recht zum Teil wieder.[78b]) Aber auch dieſe ſelbſtgewählten Gemeindevorſteher (Schultheißen) ſtanden unter dem ſtaatlichen Amtmann, und auch hier beſchränkten ſich ihre Befugniſſe weſentlich auf die Ausführung ſeiner Anweiſungen. In Oſtdeutſchland geht die Entwicklung am weiteſten. Zum Teil ſchon vor dem Dreißigjährigen Kriege, ganz weſentlich nach dem Dreißigjährigen Kriege, als die Wiederbeſiedlung der oft völlig verwüſteten Landſchaften von den neu entſtandenen, aus entvölkertem und eingegangenem Bauernbeſitz zuſammengekauften großen Gütern erfolgte, erwarben die Beſitzer dieſer Güter, vielfach gegen Geldbewilligungen auf den Landtagen, die Hoheitsrechte im Dorfe, d. h. die Polizeigewalt und die Kirchenpatronats-

[78a]) Im Kurfürſtentum Sachſen ſchon gleich nach dem Dreißigjährigen Krieg.

[78b]) Theodor Knapp: „Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtſchaftsgeſchichte des Württ. Bauernſtandes", Band II, Nachweiſe und Ergänzungen, Seite 100, Tübingen 1919.

rechte; da außerdem die Rittergutsbeſitzer in jedem Falle mit den von ihren Bauern dem Staate geſchuldeten Steuern in Vorlage gehen mußten und von ſich aus dann die Steuern erſt von den Bauern einzogen, ſo gewannen ſie auch hier ein ſtarkes Übergewicht. Wo immer nach den Kriegsverwüſtungen die Rittergutsbeſitzer, vielfach unter Stellung von Inventar (Hofwehr), ja unter Anlegung oder Wiederaufbau von Höfen neue, abhängige Siedler anſetzten, hatten ſie kein Intereſſe daran, etwa noch eine Ortsgemeinde zu ſchaffen, ſondern vereinigten die ſtaatlichen Funktionen in ihrer Hand. Hier entſteht die Grundlage für den ſpäteren „ſelbſtändigen Gutsbezirk". Aber auch, wo eine bäuerliche Gemeinde ſich hält, ſteht an ihrer Spitze ein „Setzſchulze", der entweder vom Grundherrn oder vom Staate in ſein Amt eingewieſen iſt.")

Im Kurfürſtentum Sachſen entwickelt ſich die merkwürdige Einrichtung der Erbgerichtsherrſchaft, bei der zwar örtliche Gemeindevorſteher als Gerichtsboten bleiben, die Ausübung der Niedergerichtsbarkeit aber in die Hände der Rittergutsbeſitzer übergeht, die faſt ohne Ausnahme Erbgerichtsherren werden und als ſolche zu Verpfändung, Teilung und Verkauf von Bauerngütern die Erlaubnis zu erteilen hatten, auch den Geſindezwangsdienſt der Gerichtsuntertanen (nicht als einen Ausfluß perſönlicher Unfreiheit, ſondern als eine Kampfmaßnahme gegen die nach dem Dreißigjährigen Krieg auftretende Landflucht und Verwilderung)") in Anſpruch nahmen.

") Die alten, aus der Zeit der Koloniſation ſtammenden Lehnſchulzenhöfe ſchmelzen immer mehr zuſammen, verlieren auch alle gemeindlichen Befugniſſe, dürfen aber nicht aufgekauft werden, wie das Kammergericht vom 30. April 1623 bereits entſchied: „weiln der Revers von Pauern redet, zum andern, weil der Dominus und Vaſallus weit feſter gegen einander verbunden als die Obrigkeit mit einem gemeinen Pauern, zum dritten, es könnte einer ſobald ein frey Schulzengut nicht wiederbekommen als ein Pauerngut." Sie galten alſo noch als „Vaſallen".

") Kurt Hanefeld: „Geſchichte des deutſchen Nährſtandes" (Bernhard Franke, Leipzig 1935), Seite 247.

Unter dieſer Umwandlung ändert ſich auch die innere Struktur der Gemeinde von einer Genoſſenſchaft der Altanſäſſigen zu einer politiſchen Verwaltungseinheit der Einwohner. Das wird für die ſpätere Entwicklung ſogar die entſcheidende Änderung. Die germaniſche Dorfgemeinde war hervorgegangen aus der gemeinſamen Anſiedlung; zu ihr gehörte grundſätzlich als vollberechtigtes Mitglied, wer Anteil an der Dorfflur hatte. Dieſer Grundſatz hat ſich mit Abſchwächungen durch das ganze Mittelalter gehalten. Die Dorfmarkgemeinde, d. h. die Geſamtheit der an der Dorfflur Berechtigten — das war die Dorfgemeinde. Eine andere gab es nicht, und wer ſonſt noch im Dorfe zugezogen war und ſeinen Unterhalt hatte, hatte in den meiſten Fällen überhaupt nicht mitzureden; das war die Maſſe der auch angeſeſſenen Häusler, „Söldner“,*) Kötter, Tagwerchten, Tagelöhner uſw. Langſam ſtiegen dieſe aber an Wohlhabenheit und Bedeutung auf und begannen ſchon vor dem Dreißigjährigen Kriege um Mitbeſtimmung zu kämpfen. Waren ſie bis dahin bloße Beiſaſſen, ſo legten ſie jetzt Wert darauf, auch mitzureden. So bildete ſich vielfach neben der „engeren Gemeinde“ auch eine „weitere Gemeinde“. So ſetzte ſich vielfach durch, daß dieſe „Beiſaſſen“ auch bei der Zuſammenſetzung des Gemeinderats berückſichtigt wurden. Das ergab ſich vielfach daraus, daß man von ihnen außer dem üblichen Schutzgeld, das ſie als „Schutzverwandte“, „Hinterſättler“, „Hinterſaſſen“, und wie ſie immer bezeichnet wurden, zu bezahlen hatten, auch noch ſonſtige Zuſchüſſe zu den Gemeindekoſten forderte. „Wo wir nicht mit raten — da wir nicht mit taten!“ — dieſer alte deutſche Rechtsgrundſatz kam ihnen zunutze, und ſie ſtiegen ſo langſam im Dorfe auf, ſo daß das Dorf dann vielfach neben der Altgemeinde der Allmendeberechtigten und Anteilhaber an der Dorfflur unter Hinzuziehung dieſer Beiſaſſen eine weitere Gemeinde, nämlich die „Altbeſitzer“ zuzüglich der Beiſaſſen, umfaßte. Niemals aber gehörten zu dieſen Beiſaſſen die unverheirateten Knechte und Mägde oder die unverheirateten Haus-

*) Das Wort kommt nicht von Sold, ſondern von Sälde = kleiner Beſitz.

ſöhne, kurz alle diejenigen, die kein eigen Feuer oder Rauch hatten; gemeindliche Mitbeſtimmung kam für dieſe wirtſchaftlich völlig abhängigen, im Hauſe ihres Dienſtherrn wohnenden Leute niemals in Frage.“) Sie waren aber natürlich verpflichtet, allgemein gültige Statuten und Ordnungen in der Gemeinde einzuhalten.

Das ändert ſich jetzt vielfach. Die werdende Staatsverwaltung hat kein Intereſſe mehr daran, dieſe Unterſchiede aufrechtzuerhalten; ſie will alle gleichmäßig erfaſſen und alle gleichmäßig regieren.

Vor allem aber beginnt die auf der gemeinſamen Nutzung der Dorfflur in der Form der Dreifelderwirtſchaft mit Flurzwang beruhende Altgemeinde im 18. Jahrhundert in ſteigendem Maße ihren Zuſammenhang zu verlieren. Wir erinnern uns daran, daß die germaniſche Dorfgemeinde und der germaniſche Dorfthing auch die völlige Zerſtörung des germaniſchen Odalsrechtes in der karolingiſchen Zeit dadurch überdauerte, daß ein genoſſenſchaftliches Organ, eben dieſe Dorfgemeinſchaft, beſtehen bleiben mußte, um die jährliche Nutzung der Dorfflur zu regeln. Mochte man den germaniſchen Bauern ſeines Erbrechtes beraubt, ſeinen altfreien Hof zum „precarium“ gemacht, ihn ſelbſt der Hörigkeit unterworfen haben — ſolange jedes Jahr beſtimmt werden mußte, welche der drei großen Schläge beſtellt und womit ſie beſtellt werden ſollten, ſolange Beginn, Ende und Durchführung dieſer Arbeit im Dorfe vereinbart wurde, hielt ſich die Dorfgemeinſchaft und der Dorfthing, mochte wohl hier und da ſich äußerlich zu einer Fronhofsgenoſſenſchaft des Dorfes umgeſtalten, blieb aber vorhanden — und aus dieſer Wurzel erwuchs mit dem Ablauf der karolingiſchen Fronhofperiode die mittelalterliche bäuerliche Dorfgemeinde aufs neue. Die Dreifelderwirtſchaft und der Flurzwang hatten ſie zuſammengehalten.

*) In Magolzheim in Württemberg hießen diejenigen, die „kein Gemeinderecht“ hatten, noch bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts „leere Bürger“, die Vollberechtigten „ganze Bürger“ (Knapp, a. a. O., Seite 93).

Das ändert ſich jetzt, als im 18. Jahrhundert die bis dahin in ihren Grundformen kaum fortgeſchrittene Landwirtſchaft ſich wandelt. In Sachſen ſchon vor und kurz nach dem Dreißigjährigen Kriege, in Preußen unter Friedrich dem Großen und Friedrich Wilhelm I., in Weſtdeutſchland teilweiſe ſchon zu Beginn des 17. Jahrhunderts zerſetzt ſich die Dreifelderwirtſchaft. Man läßt den dritten Schlag nicht mehr als Brache liegen, ſondern verſucht, ihn zu nutzen. Beſonders Friedrich der Große ſtrebt in Preußen danach (nach engliſchem Vorbild), die Stallfütterung und damit den Anbau der Futterpflanzen (Klee, Eſparſette, Luzerne uſw.) einzuführen. Er bemüht ſich, ſelbſtverſtändlich zuerſt auf ſeinen Domänen, aus dem merkantiliſtiſchen Grundgedanken heraus, möglichſt alles im eigenen Lande zu erzeugen und kein Geld für fremde Waren auszugeben, beſonders den Anbau von Hopfen, Kümmel, Tabak, Krapp, Waid zu fördern. Vor allem aber ändert die Kartoffel das ganze Bild. Der Anbau der Kartoffel mit ihrer Beanſpruchung großer Flächen paßt nicht mehr in die Dreifelderwirtſchaft hinein. Man kann einfach nicht etwa nur einen Schlag mit Korn und einen Schlag mit Kartoffeln beſtellen, den dritten Schlag aber als Brache weiter freilaſſen — denn dann ſind die Kornerträge zu niedrig. Man muß jetzt den Bracheſchlag in Angriff nehmen. Damit aber iſt die Dreifelderwirtſchaft nicht mehr möglich. In immer weiterem Umfange verſuchen gerade die Regierungen, die Dreifelderwirtſchaft einzuſchränken, die Bebauung des Bracheſchlages durchzuſetzen — und damit hört praktiſch der Flurzwang auf. Das geheime Band, das wirtſchaftlich die Nutzung der alten Dorfflur zuſammengehalten hatte, löſt ſich. Mit dem Augenblick aber, wo man den Flurzwang auflöſt — das vollzieht ſich außerordentlich langſam und mühſelig — bleibt in der Hand jedes Bauern durchſchnittlich in jedem der großen Schläge des Dorfes ſein eines Gewann übrig; aber während er es bisher ſo beſtellen mußte, wie die anderen Gewanninhaber auf dem gleichen Schlag es beſtellten, wird er jetzt in der Beſtellung immer freier. Damit aber erhebt ſich die Notwendig-

keit, die bisher nicht beſtand, Zugangswege zu dieſen einzelnen Stücken zu ſchaffen, und wo man den ungeheuren Landverluſt dadurch vermeiden will, ſchon ſehr früh die Frage der „Kommaſſierung“, d. h. der Zuſammenlegung der einzelnen, meiſtens drei Landſtücke jedes Bauern zu einem Landſtück. Die gemeinſame Nutzung der Dorfflur aber mit allen den Kräften genoſſenſchaftlichen Zuſammenhangs ſtirbt damit ab. Aber noch bleibt ein Zuſammenhang der Altgemeinde erhalten; fällt auch der Flurzwang der Dreifelderwirtſchaft weg, ſo bleiben doch noch, ſoweit ſolche erhalten ſind, die Allmendenutzungen, an denen die Beiſaſſen vielfach nur einen geduldeten, widerruflichen und geringen Anteil hatten und die Leute „ohne Feuer und Rauch“ gar keinen Anteil. Dieſe alte Dorfgemeinde als Nutzungsgemeinſchaft an der Allmende hält ſich ſo innerhalb der werdenden politiſchen Dorfgemeinde noch als Realgemeinde. Die Bezeichnungen für dieſe Realgemeinde ſind verſchieden; ſie heißt „Allmendgemeinde“, „Holz-, Moos-, Meenthaber-, Rechtſamer-Gemeinde“. Ihre Mitglieder heißen dann „Gemeinder“, „Rechtſamebeſitzer“, „Allmender“, „Meenthaber“; manchmal findet ſich für dieſe Realgemeinde der Ausdruck „Richerzeche“ („Zeche der Reichen“ im Dorf; „Zeche“ bedeutet hier Gemeinſchaft, wie wir ja auch im Mittelalter in den Dörfern die Gemeinderäte, häufiger noch die Kirchgemeinderäte als „Zechpröpſte“ bezeichnet finden, was in der Grundbedeutung nichts mit „zechen“, d. h. „ſcharf trinken“, zu tun hat, ſondern die Gemeinſchaft bedeutet). Unter dem Einfluß des Pandektenrechtes wird nun dieſe Realgemeinde nicht mehr als eine in erſter Linie öffentlich-rechtliche Körperſchaft angeſehen, denn dieſe iſt die politiſche Gemeinde, ſondern als eine Privatgemeinde, die als ſolche am Dorfregiment keinen Anteil mehr hat, alſo lediglich eine Gemeinſchaft von Nutzungsberechtigten (Kuhweideberechtigten, Allmendberechtigten, Meenhabern) darſtellt. Bis zu dieſer völligen Verdrängung der alten auf der Nutzungsgemeinſchaft beruhenden Gemeinde in das rein privatrechtliche Gebiet gibt es in allen deutſchen Ländern eine große Anzahl von Übergängen.

Ziemlich lange noch werden dort, wo die Obrigkeit Gemeindevorſteher beſtellt, dieſe nur aus Mitgliedern dieſer Allmendberechtigten (Altbürgern, Vollhufnern, Vollmeiern) beſtimmt oder iſt, ſoweit ſich ein Dorfgemeinderat hält, ihnen die Mehrheit in dieſem vorbehalten. Das ändert ſich aber, als unter dem Einbruch der Ideen der Franzöſiſchen Revolution der Gedanke der völligen ſtaatsbürgerlichen Gleichberechtigung durchbricht, man die geſchichtliche Entwicklung entweder nicht mehr verſteht oder ignoriert und nun dieſe als unerträgliche „Vorrechte“ oder „Privilegien“ angeſehene Stellung vernichtet.“) Eine ſolche Realgemeinde konnte ſich natürlich nur dort bilden, wo noch Allmenden dem Dorfe gehörten. Wo dies nicht der Fall war, kam ſie gar nicht zuſtande, und der Übergang zu der neuen politiſchen Einwohnergemeinde aus der alten genoſſenſchaftlichen Dorfmarkgemeinde vollzog ſich faſt unbemerkt. In Oſtdeutſchland war die alte dörfliche Allmende ſehr weitgehend von dem Rittergutsbeſitzer an ſich gezogen worden, der ſie in ſeiner Eigenſchaft als Obrigkeit bewirtſchaftete, an der er aber natürlich den von ihm abhängigen, ihm grundhörigen, gehorſampflichtigen und zu Scharwerken verpflichteten Bauern in gewiſſem Umfange die Nutzung laſſen mußte und auch gelaſſen hat. Daher rührte etwa das Recht dieſer Bauern, ihre Kühe auf dem alten Allmendland mit den Gutskühen zuſammen graſen zu laſſen, ihr Eichelmaſtrecht im Walde und dergleichen — eine Mitbeſtimmung aber hatten ſie nicht mehr.

Auch auf dem oſtdeutſchen Rittergut zieht im 18. Jahrhundert die Kartoffel, der Tabakbau, die Beſtellung der Brache ein — und hier wird ebenfalls die alte Dreifelderwirtſchaft dadurch erſchüttert.

*) Von Maurer, a. a. O., Seite 251: „Zur Regel ward jedoch dieſer neue Zuſtand der Dinge erſt ſeit der Franzöſiſchen Revolution, durch welche die Ideen einer neuen Zeit, wie dieſe im Laufe des 18. Jahrhunderts in aller Stille herangereift waren, gewaltſam zum Durchbruch kamen. Zu den Ideen der neuen Zeit gehört nämlich vor allem auch das Ausſcheiden alles Öffentlichen von dem Privatrechtlichen, was nach germaniſchem Recht ſo mannigfaltig und ſo innig verbunden zu ſein pflegte. Damit verbunden war denn der Haß gegen alles, was einem Privilegium auch nur entfernt gleichſah.“

Nun beruhen aber die Pflichten der abhängigen Bauern auch des oſtdeutſchen Rittergutes im 18. Jahrhundert gerade in ihren Leiſtungen für die Dreifelderwirtſchaft. Sie müſſen auf Anſage des Beſitzers das mit ihrem Lande in Streubeſitz gelegene Gutsland („Ritteräcker") beſtellen und abernten. Dazu ſind ſie verpflichtet — nicht aber, ſich nun etwa die Mehrarbeit einer Beſtellung auch des Bracheſchlages zu machen. Wenn der Rittergutsbeſitzer die modernen Verbeſſerungen jener Zeit, den Anbau von Kartoffeln, Rüben, Tabak und dergleichen, vornehmen will, ſtößt er überall zuſammen mit den beſtehenden gegenſeitigen Verpflichtungen zwiſchen ihm und ſeinen ſcharwerkspflichtigen Bauern. Das wird die Urſache höchſt unerquicklicher Streitereien. Der Rittergutsbeſitzer möchte unter dieſen Umſtänden die Fronbauern loswerden und an ihrer Stelle mit Gutsarbeitern wirtſchaften. Der Staat wehrt ſich gegen ein Eingehen der Bauernſtellen und verbietet das „Bauernlegen". Auf anderen Stellen verſucht der Rittergutsbeſitzer die „Separation", d. h. ſein eigenes Land aus dem Bauernland herauszulöſen und nun auf jedem Schlag der alten Dreifelderwirtſchaft zwei räumlich getrennte Komplexe zu ſchaffen, einen Ritteracker und einen reinen Bauernacker. Das gelingt aber nur teilweiſe. Umgekehrt — wenn irgendein Bauer zur Verbeſſerung ſeiner Lage aus der alten Dreifelderwirtſchaft ausbrechen und auf ſeinem Stück Land etwa nicht die Brache halten, ſondern dieſes bebauen will, ſo ſtößt er zuſammen mit dem Rittergutsbeſitzer und mit ſeinen Nachbarn; vor allem ſeit Einführung der Merinoſchafzucht will ſich der Rittergutsbeſitzer die Weide auf dem Brachland nicht nehmen laſſen[*]) — das ganze Verhältnis der innerhalb der Gutswirtſchaft noch weitergeſchleppten Dreifelderwirtſchaft wird bis in die Tiefe hinein vergiftet durch dieſe Streitigkeiten. Sehr richtig charakteriſiert

[*]) Über dieſe Frage der Schafweide kommt es 1790 im Kurfürſtentum Sachſen, und zwar in der ganzen Oſchatzer und Leipziger Pflege, zu blutigen Unruhen. (S. Helmuth Schmidt: „Die ſächſiſchen Bauernunruhen des Jahres 1790". Inaugural-Diſſertation der Univerſität Leipzig, Meißen 1907.)

Knapp*) dieſe Lage: „Man denke ſich die Menge der Streitigkeiten und Prozeſſe, die aus den Fronen hervorgehen: Der Bauer ängſtlich darauf bedacht, gerade nur das Schuldige zu leiſten; der Gutsherr und noch eifriger der Gutspächter ſtets dahinter her, um das Mögliche herauszuſchlagen; Anfang und Ende des Dienſtes, Ruhepauſen, Verpflegung der Dienenden, Zuſtand von Wagen, Eggen, Pflügen: lauter Anlaß zu Streit und Zank.“

*) „Die Bauernbefreiung und der Urſprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens“, Leipzig 1887, Seite 69.

5. Kapitel

Die Dorfgemeinde in der Zeit des Liberalismus

Der Sturm der franzöſiſchen Revolution zerſchlug den abſolutiſtiſchen Polizeiſtaat des 18. Jahrhunderts auf deutſchem Boden gründlich. Der Gedanke völliger ſtaatsbürgerlicher Gleichheit, ſo wenig er praktiſch in Napoleons Militärſtaat verwirklicht war, flog den Adlern der franzöſiſchen Heere voraus. Dieſer Umbruch traf mitten hinein in die ſich ankündigenden Umgeſtaltungen auf deutſchem Boden. In Preußen hatten die Domänenbauern ſchon unter Friedrich Wilhelm II. eine völlige Lostrennung ihrer Wirtſchaft von der Domäne, eine Aufhebung der Frondienſte erreicht, und als Freiherr vom Stein ihnen 1808 das volle Eigentum ihrer Stellen übergab, zog er den Schlußſtrich unter eine Entwicklung, die auch unter der wenig glücklichen Regierung Friedrich Wilhelms II. die alte friderizianiſche Beamtenſchaft (Kammerdirektor Freiherr von Buddenbrock und Kammerpräſident von Ingersleben) zugunſten der Domänenbauern faſt bis zum Schlußſtein durchgeführt hatte.

Dagegen waren in Preußen die Bauern auf den ritterſchaftlichen Gütern fronpflichtig geblieben; die (1773 für die Domänen aufgehobenen) Zwangsgeſindedienſte beſtanden hier fort, die Erbuntertänigkeit war in vollem Umfange erhalten. Dieſe mußte fallen; Steins Edikt vom 9. Oktober 1807 hob die perſönliche Unfreiheit auf. Die zweite Aufgabe auf dieſem Gebiete, die Beſeitigung der Fronden, die Auseinanderteilung des gutsherrlichen und bäuerlichen Beſitzes und damit auch die wirtſchaftliche Befreiung der preußiſchen Rittergutsbauern vermochte Stein nicht mehr durchzuführen. Es iſt bekannt, wie wenig günſtig für den preußiſchen Bauern dieſe Frage durch die Regulierungsedikte vom

14. September 1811, die Deklaration vom 9. Mai 1816 und die Verordnung vom 7. Juni 1821 gelöſt wurde — der Bauer mußte, um die Befreiung von der Fronlaſt und die Loslöſung ſeiner Wirtſchaft aus dem Gutsverbande zu erreichen, in ſehr erheblichem Maße an die Rittergutsbeſitzer Land abtreten. (Nach Ponfick-Wenzels Kommentar zum Reichsſiedlungsgeſetz etwa 3,7 Millionen Morgen.)

Daneben hatte ſich aber gezeigt, daß die rein polizeiſtaatliche Verwaltung von oben herab bei allem guten Willen nicht in der Lage geweſen war, im Volke einen wirklichen Anteil an den Geſchicken des Staates zu erzeugen, ja ſolche Anteilnahme vielfach geradezu erſtickt hatte. Freiherr vom Stein hatte durch die Preußiſche Städteordnung vom 19. November 1808 die ſtädtiſche Selbſtverwaltung innerhalb der Schranken der Geſetze wiederhergeſtellt, nachdem ſie wegen völliger Verlotterung der Stadtverwaltungen unter dem Großen Kurfürſten, König Friedrich I. und vor allem König Friedrich Wilhelm I. beſeitigt und durch den ſtaatlichen „Steuerrat" erſetzt worden war.

Entſprechend ſeiner Städteordnung beabſichtigte Stein auch eine Landgemeindeordnung nach den gleichen Grundſätzen der Selbſtverwaltung zu ſchaffen. Eine von freien Bauern mit eigengewählten, vom Staat lediglich beſtätigten Schulzen geführte Gemeinde ſollte die Verwaltung des Dorfes übernehmen. Steins Sturz kam dieſer Entwicklung zuvor, und nach dem Befreiungskrieg blieb auf dieſem Gebiete faſt alles liegen. Auf den Rittergütern bildete ſich nirgendwo eine Gemeindeverfaſſung. Viel ſtärker wurden die ſüddeutſchen Lande und die im Tilſiter Frieden von Preußen abgetretenen weſtelbiſchen Gebiete von der liberalen Umgeſtaltung ergriffen. Die alte Realgemeinde wurde faſt überall zu einer rein privatrechtlichen Gemeinſchaft gemacht. Den Gemeinden wurde die Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten ſelbſtändig übertragen — der Umfang allerdings nur ſelten beſtimmt, meiſtens definiert als „alle Angelegenheiten, welche die Verhältniſſe, Rechte und Verbindlichkeiten einer Ortsgemeinde

betreffen", d. h. die örtlichen Einrichtungen und Anſtalten, die Ausgaben und Einnahmen, die Beſtimmung der von den Gemeinden aufzubringenden Laſten. An die Spitze der Gemeinden trat ein Gemeindevorſtand,[88]) der von der Gemeinde entweder gewählt und von der Staatsregierung nur beſtätigt wurde,[89]) oder von der Staatsregierung aus drei von der Gemeinde vorgeſchlagenen Kandidaten beſtimmt wurde,[90]) oder von der Regierung allein, entſprechend der franzöſiſchen Mairieverfaſſung, beſtimmt wurde.[91]) Ein Teil dieſer in den einzelnen deutſchen Staaten ſehr verſchiedenen Gemeindeverfaſſungen geht erſt auf die revolutionären Strömungen von 1830 und 1848 zurück.

Der Gemeindevorſteher war öffentlicher Beamter oder Hilfsbeamter des Staates, als ſolcher unterſtes Glied der Beamtenhierarchie; ein großer Teil ſeiner Aufgaben (Ortspolizei) geſchah im ſtaatlichen Auftrag. Er war daneben aber auch Gemeindebeamter und nur inſoweit beſchränkt, als er unter der Staatsaufſicht ſtand, hatte alſo eine an ſich ziemlich freie Leitung der Gemeindeangelegenheiten. Dieſe beiden Kreiſe ihrer Pflichten wurden üblicherweiſe als der „übertragene" und als der „natürliche" Wirkungskreis unterſchieden. Ein Gemeindeausſchuß (Gemeinderat, Kirchſpielausſchuß, Schöffenrat, Gemeindevorſtand) trat ihnen in größeren Gemeinden zur Seite; vielfach waren in dieſem noch die Inhaber der alten Allmendenutzung („Meiſtbeerbte" in Rheinland und Weſtfalen) bevorzugt vertreten. Daneben beſtand überall die Gemeindeverſammlung zur Vornahme von Wahlen. Ihnen gehörten faſt durchgehend alle Einwohner der politiſchen Gemeinde an.

Sehr vielfach war die Mitbeſtimmung gebunden an einen gewiſſen Zenſus.[92]) 1848 wurde in Preußen die gutsherrliche

[88]) Gemeindevorſtand im Königreich Sachſen, Ortsvorſtand in Kur-Heſſen, Kirchſpielsvogt in Oldenburg.

[89]) So in Baden, Kurheſſen, Königreich Sachſen, Bayern.

[90]) In Württemberg, Großherzogtum Heſſen, Oldenburg.

[91]) So in Weſtfalen und der preußiſchen Rheinprovinz.

[92]) Etwa im Rheinland war bis 1900 nur derjenige mitbeſtimmungsberechtigt, der über 50 Taler Grundſteuer bezahlte.

Polizei beſeitigt, am 11. März 1856 eine Gemeindeordnung für den geſamten preußiſchen Staat erlaſſen, die aber praktiſch kaum durchgeführt und ſehr bald wieder aufgegeben wurde.

Im Rahmen der zwiſchen 1870 und 1880 im weſentlichen auf Grund der Gedanken von Rudolf von Gneiſt durchgeführten Verwaltungsreform in Preußen wurde die Ernennung der Schulzen abgeſchafft (ebenſo, wo es beſtand, das erbliche Schulzentum), die Nachprüfung von Angelegenheiten und Beſchlüſſen der Gemeinde durch die Staatsaufſicht auf die Fälle der Befugnisüberſchreitung und Rechtsverletzung beſchränkt. Das hatte aber auch vielfach zur Folge, daß die Gemeinde und die Aufſichtsbehörde nun wie „Prozeßgegner" ſich gegenübertraten . . . „Man empfand die Aufſichtsbehörde nicht mehr als denjenigen Teil, der für die Übereinſtimmung innerhalb des Staates ſorgte. Es entwickelte ſich immer mehr die Auffaſſung, daß nur kräftige Oppoſition gegenüber der Staatsregierung die Selbſtverwaltung feſtigen könne. Die Stellen des Staates, die eigentlich organiſch aufeinander abgeſtimmt ſein ſollten, finden wir von da ab oft im Kampf gegeneinander."[*]) Das bedeutete aber, daß der eigentliche Sinn der Steinſchen Reform, nämlich dem Staat aus der tätigen Mitwirkung der Gemeindeangehörigen neue Kräfte zuzuführen, ſich praktiſch in ſein Gegenteil zu verkehren drohte, wenn immer mehr die Gemeinde als Träger der Selbſtverwaltung in der ſtaatlichen Aufſichtsbehörde nur noch den Gegner ſah, gegen den ſie ſich zu wehren hatte."[**]) Zugleich trug die Durchſetzung des Prinzips der reinen Einwohnergemeinde, d. h. der auf der dinglichen Grundlage des Gemeindebezirks ſich erhebenden perſönlichen Gemeindegenoſſen-

[*]) Spieth-Methſeſſel: „Verwaltung und Staatsbürgerkunde", Berlin 1935, Seite 12 ff.

[**]) Meißner-Kaiſenberg: „Staats- und Verwaltungsrecht im Dritten Reich", Berlin 1935, Seite 256: „Die den Gemeinden überantworteten Freiheiten waren alſo nicht Zweck für ſich, ſie ſollten vielmehr dem Staate dienen. Der Gleichklang der Willensbildung und Willensdurchſetzung von Gemeinden und Staat war Grundforderung der Steinſchen Reform." Aber gerade das drohte verlorenzugehen!

ſchaft, deren Zugehörigkeit und Rechte man ſchon mit der Wohnſitznahme erwarb, ein Element der Unruhe in die Gemeinde hinein und führte leicht dazu, daß eine geordnete Tradition der Gemeindeverwaltung ſich nicht mehr recht bilden konnte. Eine Ausnahme hiervon machten die Landgemeinden in Weſtfalen, in der Rheinprovinz mit ihren „Meiſtbeerbten“ und die Landgemeinden in Hannover bis zu gewiſſem Grade — aber hier wiederum hatten die Aufrechterhaltung der Bevorzugung jener alten Allmendnutzungsberechtigten, praktiſch meiſtens der Wohlhabendſten im Dorfe, gar erſt der Wahlzenſus einen häßlichen kapitaliſtiſchen Beigeſchmack.

Unter der Weimarer Republik erfolgte nun die völlige Parlamentariſierung. Das Gemeindewahlrecht wurde in Preußen durch die Verordnungen vom 24. Januar 1919, 31. Januar 1919 und die Geſetze vom 15. Juli 1919 und 18. Juli 1919 (entſprechend in den anderen deutſchen Ländern) völlig im parlamentariſchen Sinne umgeſtaltet. Man ſchuf in der Landgemeinde das allgemeine, gleiche und geheime unmittelbare Wahlrecht, ließ als Vorausſetzung für das aktive und paſſive Wahlrecht ſchon einen ſechsmonatigen Wohnſitz in der Gemeinde zu, regelte das Wahlverfahren nach dem Muſter des Wahlverfahrens zum Deutſchen Reichstag, beſeitigte dabei allerdings auch jene bis dahin im Rheinland und in Weſtfalen beſtehenden Beſchränkungen und glich ſchließlich das Wahlrecht der ländlichen Gemeinden durch das Gemeindenotwahlgeſetz vom 9. April 1923 und das Geſetz vom 12. Februar 1924 vollkommen dem Wahlverfahren für die Parlamente an.

Die durchſchnittliche preußiſche Gemeinde beſtand demnach überall aus einem Vorſteher (in Altpreußen: Schulze, in Hannover: Bürgermeiſter) und zwei oder mehr Schöffen, die von der Gemeindeverſammlung bzw. Gemeindevertretung aus der Zahl der ſtimmberechtigten Gemeindemitglieder gewählt wurden. Wo in der Gemeinde nur 40 Stimmberechtigte vorhanden waren, gab es lediglich eine Gemeindeverſammlung; ſonſt mußte eine Gemeindevertretung gewählt werden.

Die ſelbſtändigen Gutsbezirke wurden zur Auflöſung gebracht und auch hier die Gemeindeverfaſſung durchgeführt.

Es konnte nicht ausbleiben, daß nun ſehr raſch die politiſchen Parteien ſich auch der Gemeindevertretungen bemächtigten und neben dem Kampf um die Wahlen zum Reichstag und Landtag auch den Kampf um die Beherrſchung der Gemeinden aufnahmen mit der Folge, daß ein der Gemeinde innerlich völlig fremdes Element herrſchend wurde. Während an ſich Gemeindevorſteher und Gemeinderat ſich mit den ſachlichen Aufgaben der Gemeinde zu beſchäftigen haben, mit Wegelaſten, Gemeindeumlagen, Dorfbullenankörung, Dorfbrunnenreparaturen, kurz lauter ſachlichen und praktiſchen Dingen — verwandelten ſich die Gemeindevertretungen in kleine Parlamente, wo die Abgeordneten der verſchiedenen Parteien Wahlreden zum Fenſter hinaushielten, in langatmigen Erklärungen die Regierungen angriffen oder verteidigten, ſich den Kopf über Probleme der Reichspolitik zerbrachen und wo in beängſtigender Weiſe die ſachlichen Aufgaben zu kurz kamen.

Alle Krankheitserſcheinungen, die das liberal-demokratiſche Syſtem auf deutſchem Boden hervorgerufen hatte, ſpiegelten ſich im kleinen in der Landgemeinde unter der Weimarer Rupublik wider. Der grundlegende Irrtum war hier, daß man den Gedanken einer wirklichen Volksherrſchaft im kleinen Raume der Gemeinde völlig verkannt hatte. Die germaniſche Dorfgemeinde konnte funktionieren, weil ſie nicht aus atomiſierten Einzelmenſchen, ſondern aus blutsmäßig aneinandergebundenen Sippen beſtand, weil die gemeinſame Wirtſchaftsform der Dreifelderwirtſchaft mit Flurzwang im Mittelpunkt ſtand und jeden einzelnen zwang, Rückſichten auf die anderen zu nehmen, weil ein ſtarkes genoſſenſchaftliches Empfinden auf dieſe Weiſe gewachſen war, und weil ſchließlich in jedem Dorfe eine Anzahl von Familien mindeſtens als Träger des überlieferten Rechtes eine moraliſche und von niemand angezweifelte Autorität genoß.

Die Landgemeinde der Weimarer Republik beſtand aus „Einwohnern", einzelnen Menſchen, die wirtſchaftlich mit ihren Nachbarn gar nichts verband außer dem Wunſch, ſelber möglichſt wenig zu den Gemeindelaſten beizutragen und die anderen möglichſt viel beitragen zu laſſen; ein blutsmäßiger und ſippenmäßiger Zuſammenhang war in den allermeiſten Fällen überhaupt nicht mehr im Dorfe vorhanden, und wo er vorhanden war, zeigte er ſich als Kampf rivaliſierender „Dorfhäuptlinge" und ihres Familienanhanges; von einem genoſſenſchaftlichen Empfinden, von einer inneren Verpflichtung für das Wohl der Gemeinde war bei einer großen Anzahl überhaupt keine Rede mehr, und eine gewachſene moraliſche Autorität, die ſich auf überlieferte Rechtskenntnis gründete, wie ſie einſt die germaniſche Zeit beſeſſen hat, war damals weitgehend (eine Ausnahme machten gewiſſe Teile von Friesland und Schleswig-Holſtein, wo ſich aus den alten Deichgenoſſenſchaften eine gewiſſe Rechtsüberlieferung erhalten hatte) untergegangen, als in der Rezeption der Bauer aus der Rechtsbildung ausgeſchloſſen wurde und dann durch den Polizeiſtaat des 18. Jahrhunderts nur noch Objekt der Verwaltung geworden war. Dieſe Landgemeinde der Weimarer Republik hatte keinen wirklichen inneren Zuſammenhang; ſie war ein Stück des organiſierten Chaos, das man 1919 geſchaffen hatte, innerlich zerriſſen, durchfurcht von Cliquenkämpfen, die ſich mehr oder minder geſchickt als politiſcher Parteienkampf getarnt hatten, aufgewühlt von Neid- und Haßinſtinkten und ihren eigentlichen ſachlichen Aufgaben immer mehr entzogen, zu einem Liliputparlament herabgeſunken, das in verqualmter Gemeindeſtube ſich über hochpolitiſche Fragen an die Köpfe fuhr. Eine Komödie des Dorfparlaments jener Zeit*) ſucht noch ihren Dichter. Beſſer waren die Verhältniſſe nur da, wo ein durch ſeine Perſönlichkeit das Wirrſal bändigender Gemeindevorſteher eine gewiſſe Stabilität durchſetzen konnte. Aber auch mancher dieſer alten, ſachlichen, erfahrenen Schulzen glich am Ende dieſer

*) Etwa nach dem Muſter von Hinrichs „Jolanthe".

„Zeit der Wirren“ einem Steuermann auf meuterndem Schiff, deſſen Haupttätigkeit durch die Abwehr immer neuer ſinnloſer Streitereien, Anträge und Vorſtöße in der Gemeindeverſammlung in Anſpruch genommen wurde.“*)

Doppelt erſchwert wurde die Lage dadurch, daß neben der parteipolitiſchen Zerſetzung der dörflichen Verwaltung eine in gleicher Richtung laufende organiſatoriſche Zerſetzung ging. Die marxiſtiſchen Landarbeitergewerkſchaften bemühten ſich, den Landarbeiter für ihre Zwecke zu organiſieren und dem Hofbeſitzer als Gegner gegenüberzuſtellen. Miteinander rivaliſierende wirtſchaftspolitiſche Bauernbünde zerriſſen in Süddeutſchland, Weſt- und Mitteldeutſchland noch einmal die Dorfeinheit, während in Norddeutſchland der Landbund als wirtſchaftspolitiſche Organiſation ſeine eigene Politik machte, die ſich ebenfalls mit der Politik der Parteien kreuzte und überſchnitt. Von einem wirklichen Gemeindeleben konnte bei ſo zahlreichen Gegenſätzen keine Rede mehr ſein. Das, was einſt als Freiheit gedacht und gewollt war, hatte ſich zu Wirrſal und planloſem Kampfe entwickelt.

Aber hinter der Auflöſung drängten die Kräfte der Neuordnung bereits heran.

*) Hier ſei jedenfalls zur Ehre ſolcher Männer eingeſchaltet, was einer der beſten Kenner unſeres Bauerntums (Wilhelm Thies: „Niederſächſiſches Bauerntum“, Hannover 1911) über den beſten Typ ſolcher bodenverbundenen Gemeindevorſteher geſagt hat: „Der Landrat iſt häufig nicht wenig erſtaunt, wie es möglich war, daß ein ſchlichter einfacher Bauer in ſeiner Eigenſchaft als Gemeindevorſteher ſo aufeinanderprallende Gegenſätze aus der Welt zu ſchaffen vermochte. Dieſer Erfolg iſt auch nur möglich, weil das Dorfoberhaupt großes Vertrauen im Orte und darüber hinaus genießt, weil er alle Sachen mit praktiſchem Blick und Urteil erfaßt, behandelt und erledigt, große Menſchenkenntnis beſitzt, und vor allem ein Feind jedes unnötigen Schreibwerkes iſt. — Der Gemeindevorſteher iſt immer höflich und zuvorkommend und niemals ungeduldig in der Erledigung von Amtsgeſchäften, den hin und wieder anderen Beamten mit Recht gemachten Vorwurf der Unhöflichkeit kann man ihm nicht machen.

Und von dem Dünkel des Beamtenſtandes haftet ihm gar nichts mehr an, er iſt ein ſchlichter einfacher Bauer, der mit allen Dorfbewohnern auf dem vertrauteſten Fuße ſteht, und zu dem alle Liebe, Zuneigung und Vertrauen haben.“

6. Kapitel

Die nationalſozialiſtiſche Neuordnung

Die nationalſozialiſtiſche Machtergreifung mußte auch das deutſche Gemeindeleben vollkommen neugeſtalten. Die Prinzipien, auf denen der Nationalſozialismus aufgebaut iſt, mußten ihre Anwendung auch für die Gemeinden finden; zugleich mußten damit die ſchweren Mängel des bisherigen Zuſtandes beſeitigt werden.

Die Deutſche Gemeindeordnung (DGO) vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49 ff.) berief ſich auch in dieſem Sinne ausdrücklich auf das Erbe des Freiherrn vom Stein und ſetzte ſich zum Ziel, „in enger Zuſammenarbeit mit Partei und Staat die Gemeinden zu höchſten Leiſtungen zu befähigen und ſie damit inſtand zu ſetzen, im wahren Geiſt . . . des Reichsfreiherrn vom Stein mitzuwirken an der Erreichung des Staatszieles: in einem einheitlichen, von nationalem Willen durchdrungenen Volke die Gemeinſchaft vor das Einzelſchickſal zu ſtellen, Gemeinnutz vor Eigennutz zu ſetzen und unter Führung der Beſten des Volkes die wahre Volksgemeinſchaft zu ſchaffen, in der auch der letzte willige Volksgenoſſe das Gefühl der Zuſammengehörigkeit findet". Ausdrücklich wurde in dem amtlichen Vorſpruch die Deutſche Gemeindeordnung als eines der Grundfundamente des Staatsaufbaues bezeichnet: „Die Deutſche Gemeindeordnung iſt ein Grundgeſetz des nationalſozialiſtiſchen Staates. Auf dem von ihr bereiteten Boden wird ſich der Neubau des Reiches vollenden."

Die Deutſche Gemeindeordnung iſt dann noch durch eine Anzahl von Verordnungen und Anweiſungen ergänzt worden.*)

Ein grundſätzlicher Unterſchied zwiſchen Städten und Landgemeinden iſt nicht mehr gemacht worden; beide heißen „Gemeinde", und in beiden heißt der Vorſteher der Gemeinde „Bürgermeiſter". Das alte Prinzip der reinen Einwohnergemeinde des Liberalismus aber iſt erheblich eingeſchränkt worden. Die Deutſche Gemeindeordnung unterſcheidet die „Einwohner" der Gemeinde, d. h. diejenigen, die in ihr eine Wohnung innehaben, die darauf ſchließen läßt, daß ſie dieſe Wohnung beibehalten und benutzen werden, und die „Bürger", die deutſche Staatsbürger ſind, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, ſeit mindeſtens einem Jahr in der Gemeinde wohnen und die bürgerlichen Ehrenrechte beſitzen. Die „Einwohner" ſind berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen (nicht die privatwirtſchaftlichen Unternehmungen) der Gemeinde zu benutzen, und haben die Gemeindelaſten mitzutragen. An der Verwaltung der Gemeinde nehmen ſie keinen Anteil. Der „Bürger" der Gemeinde muß dagegen ſeine ganze Kraft auf Anforderung ehrenamtlich dem Wohl der Gemeinde widmen, ſoweit er nicht aus beſonderen Gründen von der ehrenamtlichen Tätigkeit entbunden iſt.

Auf dieſe Weiſe iſt die Mitwirkung in der Gemeinde denen vorbehalten, die wirklich mit der Gemeinde verbunden ſind, und jenes fluktuierende Element der alten Einwohnergemeinde iſt ausgeſchaltet.

*) Erſte Verordnung zur Durchführung der Deutſchen Gemeindeordnung vom 22. 3. 1935 (RGBl. I S. 393), Verordnung vom 26. 3. 1935 (RGBl. I S. 470) zur Durchführung des § 118 DGO, Zweite Verordnung vom 25. 3. 1936 (RGBl. I S. 272).

Erſte Anweiſung zur Ausführung der Deutſchen Gemeindeordnung vom 22. 3. 1935 (MBliV S. 415 ff.), Vorläufige Ausführungsanweiſung zum 6. Teil der Deutſchen Gemeindeordnung vom 22. 3. 1935 (MBliV S. 475 ff.), Preußiſche Überleitungsverordnung vom 30. 3. 1935 (MBliV S. 491 ff.), Ausführungsanweiſung vom 30. 3. 1935 (MBliV S. 493 ff.).

Der Bürgermeiſter, vertreten durch einen Beigeordneten, iſt in Gemeinden über 10 000 Einwohner hauptamtlich angeſtellt, in Gemeinden unter 10 000 Einwohnern, alſo in der durchſchnittlichen Landgemeinde, ehrenamtlich tätig. Neben dem Bürgermeiſter müſſen auch in der kleinſten Gemeinde mindeſtens zwei Beigeordnete ſtehen; der Erſte Beigeordnete iſt ſein allgemeiner Vertreter. Der Bürgermeiſter kann daneben aber auch für beſtimmte Angelegenheiten andere Beamte und Angeſtellte beauftragen. Der Bürgermeiſter vertritt die Gemeinde. Er iſt Dienſtvorgeſetzter aller Beamten, Angeſtellten und Arbeiter der Gemeinde, ſtellt ſie an, beurlaubt und entläßt ſie, übt auch die Dienſtſtrafbefugniſſe über ſie aus, und zwar dieſe im ſtaatlichen Auftrag, ſo daß er in dieſer Hinſicht dem unbeſchränkten Weiſungsrecht der Aufſichtsbehörde unterſteht. Während die Stellen hauptamtlicher Bürgermeiſter und Beigeordneter ausgeſchrieben werden müſſen, brauchen die Stellen ehrenamtlicher Bürgermeiſter und Beigeordneter nicht ausgeſchrieben zu werden — das trifft alſo wieder in erſter Linie die Landgemeinden. Die Beſetzung der Bürgermeiſterpoſten und der Beigeordnetenpoſten erfolgt dadurch, daß der Beauftragte der NSDAP. der Aufſichtsbehörde (alſo bei Preußiſchen Landgemeinden dem Landrat) geeignete Bewerber vorſchlägt. Erklärt ſich die Aufſichtsbehörde mit dem Vorſchlag einverſtanden, ſo ernennt die Gemeinde dieſe Bewerber. Iſt ſie nicht damit einverſtanden, ſo kann ſie von dem Beauftragten der NSDAP. neue Vorſchläge einfordern. Erſt wenn ſie auch mit dieſen Vorſchlägen nicht einverſtanden iſt, beruft ſie von ſich aus Bewerber, die die Gemeinde zu ernennen hat. In den allermeiſten Fällen wird ſelbſtverſtändlich der Beauftragte der NSDAP., bei Landgemeinden der Kreisleiter (gemäß Verordnung vom 26. März 1935, RGBl. I S. 470) bereits Bewerber vorſchlagen, mit denen auch die Aufſichtsbehörde einverſtanden iſt.

Man kann dieſe Löſung als eine ſehr glückliche bezeichnen. Da der Nationalſozialismus es grundſätzlich ablehnt, die Beſetzung

von irgendwelchen Führerpoſten durch Wahl vornehmen zu laſſen, hätte es nahegelegen, den Bürgermeiſter der Gemeinde einfach von Staats wegen beſtimmen zu laſſen. Damit wäre man wieder bei dem alten landesherrlich eingeſetzten „Setzſchulzen“ angekommen, und eine gewiſſe Gefahr der Herabdrückung ſeines Amtes wäre kaum zu vermeiden geweſen. Indem man ihn durch den Träger der politiſchen Bewegung im organiſierten Leben der Nation, den Beauftragten der NSDAP., vorſchlagen läßt, iſt ein beſonders volksnahes Element hier eingeſchaltet, zugleich der Partei die notwendige Einwirkung auf die innere Geſtaltung der Gemeinde gegeben.

Dem Bürgermeiſter ſteht ein Gemeinderat zur Seite, deſſen Höchſtzahl in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern 12 Mitglieder betragen ſoll. Den Gemeinden iſt dabei empfohlen, wo nicht mehr als 1000 Einwohner in der Gemeinde ſitzen, nicht weniger als 4 und nicht mehr als 6 Gemeinderäte zu beſtimmen. Der Beauftragte der NSDAP. iſt berechtigt, an den Beratungen des Bürgermeiſters mit den Gemeinderäten in beſtimmten Fällen mitzuwirken; er muß hierzu nicht nur rechtzeitig geladen werden, ſondern ihm muß auch das notwendige Material über die Gegenſtände der Beſchlußfaſſung zur rechten Zeit zugeleitet worden ſein. Er kann außerdem im Benehmen mit dem Bürgermeiſter die Gemeinderäte berufen, und falls bei einem Gemeinderat die Vorausſetzungen zu ſeiner Berufung nicht oder nicht mehr gegeben ſind, entſcheidet über ſein Ausſcheiden die Aufſichtsbehörde zuſammen mit den Beauftragten der NSDAP.; einigen ſich dieſe beiden nicht, ſo entſcheidet der Reichsſtatthalter.

Die Gemeinderäte haben zu beraten, aber nicht zu beſchließen — das Führerprinzip des Bürgermeiſters iſt auch hier klar durchgeführt. In beſtimmten Fällen aber m u ß der Bürgermeiſter den Gemeinderäten Gelegenheit zur Äußerung geben. Hier handelt es ſich vor allem um Änderung von Gemeindegrenzen, Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes und ſonſtiger Ehrenbezeich-

nungen (zu deren Verleihung und Aberkennung außerdem die Zuſtimmung des Beauftragten der NSDAP. erforderlich iſt!), ferner um Aberkennung des Bürgerrechtes, Erlaß und Änderungen von Satzungen, Feſtſetzung von Abgaben und Tarifen, Übernahme neuer, geſetzlich nicht vorgeſchriebener Gemeindeaufgaben, Verfügungen über das Gemeindevermögen, Verzicht auf Anſprüche der Gemeinde und Abſchluß von Vergleichen, Aufnahmen von Darlehn, Übernahme von Bürgſchaften, über- und außerplanmäßige Ausgaben.

Die Sitzung des Gemeinderates wird vom Bürgermeiſter geleitet; er beſtimmt darüber, ob ſie öffentlich oder nichtöffentlich iſt, handhabt die Ordnung, übt das Hausrecht aus und ſorgt dafür, daß eine Niederſchrift über die Verhandlungen angefertigt wird, die er und zwei von ihm beſtimmte Gemeinderäte zu unterzeichnen haben. Abweichende Äußerungen der Gemeinderäte müſſen in die Niederſchrift aufgenommen werden.

Die Landgemeinde des nationalſozialiſtiſchen Staates genießt, wie jede andere Gemeinde, das Recht der Totalität — ihrer Betätigung ſind nur diejenigen Schranken geſetzt, die ſich aus der Zuſtändigkeitsverteilung und ſonſtigen Vorſchriften ergeben; nur ihrer wirtſchaftlichen Betätigung ſind ſtärkere Schranken durch die Deutſche Gemeindeordnung gezogen.

Neben dieſen „natürlichen“ oder „freiwilligen“ Aufgabenkreiſen erfüllt die Gemeinde außerdem die ſtaatlichen Auftragsangelegenheiten. Sie iſt eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperſchaft, die zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten im Rahmen der Staatsgeſetze eigene Rechtsſetzungsgewalt beſitzt, d. h. ſich eine Satzung, geſetzlich als „Hauptſatzung“ bezeichnet, zu geben hat. Dieſe bedarf der Genehmigung der Aufſichtsbehörde und muß ſich im Rahmen der Gemeindeordnung halten.

Beſeitigt iſt jetzt der Gedanke der reinen Einwohnergemeinde, der Parlamentarismus wie auch der im liberalen Syſtem zu einer Gefahr gewordene Gegenſatz zwiſchen Selbſtverwaltung und

Staatsverwaltung. Durch die weitgefaßten Befugniſſe des Beauftragten der NSDAP. iſt dafür geſorgt, daß die Grundſätze des Nationalſozialismus auch in der Gemeindeverwaltung zum Durchbruch kommen. Die Staatsaufſicht ſoll ſo gehandhabt werden, daß die Verantwortungsfreudigkeit und Entſchlußkraft der Gemeindeverwaltungen gefördert wird und ſich ſogleich der notwendige Einklang von Staat und Gemeindeführung ergibt. Gegen Anordnungen der Aufſichtsbehörde beſitzt die Gemeinde binnen zwei Wochen die Beſchwerde an die nächſthöhere Aufſichtsbehörde — dieſe entſcheidet dann endgültig.

In der Landgemeinde ſteht als ein weiteres Organ der Selbſtverwaltung außerdem der Reichsnährſtand, dargeſtellt durch den Ortsbauernführer. Der Reichsnährſtand iſt die Vertretung der deutſchen Bauernſchaft und der deutſchen Landwirtſchaft einſchließlich der landwirtſchaftlichen Genoſſenſchaften, des Landhandels und der Be- und Verarbeiter landwirtſchaftlicher Erzeugniſſe und als ſolcher eine Selbſtverwaltungskörperſchaft des öffentlichen Rechts mit Zwangsmitgliedſchaft und öffentlich-rechtlichen Befugniſſen gegen ſeine Mitglieder. Der geſetzliche Vertreter des Reichsnährſtandes iſt allein der Reichsbauernführer, und alle ſachlichen und örtlichen Untergliederungen ſind keine ſelbſtändigen Körperſchaften, ſondern lediglich Verwaltungsſtellen.

Der Reichsnährſtand hat ſeine Angehörigen in Verantwortung für Volk und Reich zu einer lebenskräftigen Stütze für den Aufbau, die Erhaltung und die Kräftigung des deutſchen Volkes zuſammenzuſchließen.

Er hat beſonders die Aufgaben, das deutſche Bauerntum und die Landwirtſchaft, die landwirtſchaftlichen Genoſſenſchaften und den Landhandel ſowie die Be- und Verarbeiter landwirtſchaftlicher Erzeugniſſe zu fördern, die wirtſchaftlichen und geſellſchaftlichen Angelegenheiten zwiſchen ſeinen Angehörigen zu regeln, zwiſchen den Beſtrebungen der von ihm umſchloſſenen Kräfte einen dem Gemeinwohl dienenden Ausgleich herbeizuführen, die Behörden

bei allen den Reichsnährſtand betreffenden Fragen, insbeſondere auch durch Erſtattung von Gutachten und Beſtellung von Sachverſtändigen zu unterſtützen. Er hat ferner die Verpflichtung, über die Standesehre ſeiner Angehörigen zu wachen, und kann zu dieſem Zwecke Standesgerichte einſetzen.

Er gliedert ſich örtlich in 19 Landesbauernſchaften, dieſe wieder in Kreisbauernſchaften, die in Ortsbauernſchaften. Der an der Spitze der Ortsbauernſchaft ſtehende Ortsbauernführer übt ſein Amt ehrenamtlich aus.

Auch hier iſt alſo ſowohl eine Zuſammenfaſſung der beſonderen bäuerlichen und landwirtſchaftlichen Aufgaben mit Verbindung bis zur höchſten Stelle des deutſchen Bauerntums geſchaffen, wie zugleich eine neue Klammer um den Zuſammenhang der Gemeinde gelegt, die gerade den bäuerlichen Charakter unſerer Landgemeinden ſtärken ſoll.

Faſt in jeder Landgemeinde befindet ſich entweder eine Ortsgruppe oder ein Stützpunkt der NSDAP. Die Mitteilungen und Berichte des Ortsgruppenleiters oder Stützpunktleiters ſind für den Beauftragten der NSDAP., den Kreisleiter, bei der Beurteilung der Zuſtände einer Gemeinde nicht ohne Bedeutung, ebenſo wie er ſich in beſonderen landwirtſchaftlichen und bäuerlichen Fragen der Information durch den Ortsbauernführer bedienen wird.

So iſt in der deutſchen Landgemeinde von heute eine Ordnung geſchaffen, die in der täglichen Arbeit nun feſt einwachſen ſoll und wird; alle Störungsmöglichkeiten ſind praktiſch ausgeſchaltet; den wirklichen Bedürfniſſen der Gemeinde iſt ebenſo entgegengekommen wie einer in moderne Formen gefaßten Tradition.

Entſcheidend bleibt aber natürlich immer, und nirgends ſo ſehr wie bei der Durchführung des Führerprinzips, die Perſönlichkeit des Bürgermeiſters, ſeiner Beigeordneten und der Gemeinderäte. Hier liegt die Hauptaufgabe der Entwicklung. Es iſt gar kein Zweifel, daß die nationalſozialiſtiſche Neugeſtaltung in einer großen Anzahl von Landgemeinden zugleich einen ſozialen Um-

bruch, nicht im Hinblick auf den Beſitz, wohl aber im Hinblick auf die Geltung bedeutet hat. Diejenigen, die ſich der nationalſozialiſtiſchen Bewegung als erſte anſchloſſen, waren durchaus nicht immer jene Familien und Männer, die oft ſchon lange und vielfach auch mit Erfolg und ſachlich die Gemeindeaufgaben verwaltet hatten. Wie bei jeder Revolution, ſo fielen auch bei dieſer viel häufiger nicht diejenigen zuerſt der neuen Bewegung zu, die in Amt und Würden und gehobener ſozialer Stellung ſaßen, ſondern diejenigen, die oft allen Grund hatten, unzufrieden zu ſein. Sie wurden im Dorfe dadurch vielfach die alten Parteigenoſſen, und auf ſie wurde auch zurückgegriffen, als die Gemeindeverwaltung nationalſozialiſtiſch neu aufgebaut wurde. Ein ſehr großer Teil, die überwiegende Mehrheit von ihnen hat das in ſie geſetzte Vertrauen auch voll gerechtfertigt und nach dem Kampfe um die Macht in der Macht eine tüchtige und ehrenwerte Verwaltungsarbeit geleiſtet. Solche, bei denen dies nicht ging, ſind im Laufe der Zeit abgelöſt worden. Noch aber bleibt in zahlreichen Dörfern die Aufgabe, den ſtillen Widerſtand derer, die — oft perſönlich tüchtig — zu ſpät den Weg zum Nationalſozialismus gefunden hatten und, ohne daß ſie etwa politiſch als Gegner ſich betätigt hätten, weitgehend durch Parteigenoſſen erſetzt wurden, zu überwinden und, ſoweit ſie bereit ſind, mitzutun und wertvolle Kräfte darſtellen, ſie einzugliedern und wieder heranzuziehen.

Ebenſo dringend, vielleicht noch dringender iſt die andere Aufgabe, nämlich Tradition und gewachſenes Vertrauen aller zu ſchaffen. Was die germaniſche Dorfgemeinde einſt in einer beſtimmten Anzahl von Familien herangezüchtet hatte, aus denen ſie ihre Rechtsweiſer nahm, müſſen wir auf die Dauer auch ſchaffen können, d. h. eine wirkliche Seelenführung erreichen, die auch gegenüber jenen mancherlei Gegenſtrömungen, die aus beſtimmten Kreiſen kommen, ein inneres Übergewicht nicht nur amtlicher und parteimäßiger, ſondern ganz perſönlicher Autorität darſtellt. Das iſt nichts, was man durch Schulungsabende oder dergleichen ſofort

ſchaffen könnte, ſondern hier handelt es ſich wirklich nach Jahrhunderten der Auflöſung um die Bildung einer Schicht, die an perſönlicher Tüchtigkeit, nationalſozialiſtiſcher Geſinnung, Charakterfeſtigkeit und — nicht zuletzt! — an Fähigkeit der ſeeliſchen Behandlung der anderen von ſelbſt und ohne Widerſpruch ſich durchzuſetzen und zu erhalten vermag.

Buchdruckerei Paul Linde & Co., Berlin SO 16